

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Rhein-Sieg-Kreises im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge dort ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Der Rhein-Sieg-Kreis ist haushaltsrechtlich uneingeschränkt handlungsfähig. In den Jahren 2015 bis 2021 konnte der Kreis positive Jahresergebnisse ausweisen. Seine Ergebnisrechnung ist strukturell ausgeglichen. Zudem ist der Umlagebedarf je Einwohner des Kreises niedrig. Dies zeigt, dass er seine kreisangehörigen Kommunen weniger stark belastet als andere Kreise.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis hat sich in den letzten Jahren verbessert. Dennoch unterliegt noch knapp ein Drittel der Kommunen haushaltsrechtlichen Restriktionen. Ein Handlungsbedarf für den Kreis, durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen die Kreisumlage so gering wie möglich zu halten und damit Rücksicht auf seine kreisangehörigen Kommunen zu nehmen, ist nach wie vor gegeben.

Handlungsbedarf für den Rhein-Sieg-Kreis, seine Haushaltssituation zu verbessern und diese nachhaltig auszurichten, sieht die gpaNRW auch auf Grund der folgenden Einschätzung:

- Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine eher niedrige Eigenkapitalausstattung (Stand 2021).
- Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2022 und dem Doppelhaushalt 2023/2024 plant der Kreis für die Planjahre bis 2027 Defizite von insgesamt 72,60 Mio. Euro. In dieser Höhe plant er, seine Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen und somit sein Eigenkapital weiter zu verringern.
- Der Kreis wäre mit dem verbleibenden Eigenkapital nicht mehr in der Lage, die Bilanzierungshilfe, die er für die Corona- und kriegsbedingten Schäden bilanzieren darf, in voller Höhe zu verrechnen.
- Die Gesamtverbindlichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises sind bereits überdurchschnittlich hoch und werden in den kommenden Jahren erheblich steigen, um die geplanten Investitionen finanzieren zu können. Dies liegt u. a. daran, dass dem Kreis in den Jahren 2022 bis 2026 in Folge der Corona- und kriegsbedingten Schäden Einzahlungen von insgesamt etwa 90 Mio. Euro fehlen.

Haushaltssteuerung

Die Analyse der Ergebnisrechnung und -planung zeigt, dass der Umlagebedarf des Rhein-Sieg-Kreises kontinuierlich steigt. Dies liegt insbesondere an stetig steigenden Aufwendungen, die der Kreis im Zusammenhang mit der Gewährung sozialer Leistungen zu erbringen hat. Hierauf hat er selbst nur wenig Einfluss. Dennoch hat er durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen seine Kreisumlage so gering wie möglich zu halten. Nur so kann er nachhaltig Rücksicht auf seine kreisangehörigen Kommunen nehmen. Der Rhein-Sieg-Kreis konnte steigenden Umlagen und den hierfür ursächlichen Aufwandssteigerungen in den vergangenen Jahren nur zum Teil durch eigene Steuerungs- und Konsolidierungsmaßnahmen entgegenwirken. Ziel des Kreises sollte es auch in den kommenden Jahren sein, zumindest einen Teil der zu erwartenden Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. Auch wenn der Anteil freiwilliger Leistungen des Kreises an seinem Aufgabenportfolio sehr gering ist und seine Einflussmöglichkeiten begrenzt sind, sollte er dieses Ziel verfolgen.

Die Verwaltungsführung und der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises sind unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert und sind damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, wenn Ziele der Haushaltsplanung in Gefahr geraten sollten.

Im Rahmen der Haushaltssteuerung sollten Haushaltsansätze möglichst realistisch geplant und die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus Gründen der Transparenz restriktiv gehandhabt werden. Mit dieser Prüfung gibt die gpaNRW Auskunft darüber, in welcher Höhe ein Kreis nicht verbrauchte Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr überträgt. Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt vergleichsweise hohe Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr. Seine insgesamt bestehenden investiven Auszahlungsermächtigungen schöpft der Kreis zudem nur zu einem geringen Anteil aus. Die Haushaltspläne des Kreises bieten somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens. Ursache hierfür sind nicht die Ermächtigungsübertragungen, sondern vielfach bereits die Ansätze für Investitionen in den Haushaltsplänen. In vielen Fällen verschieben sich Auszahlungen in Folgejahre.

Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise, die der Rhein-Sieg-Kreis schriftlich fixiert hat, geben der Thematik die erforderliche Bedeutung und schaffen Verbindlichkeit für das Handeln der Verwaltung. Die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das förderbezogene Controlling hat der Kreis dezentral organisiert. Die Organisationsstruktur ist grundsätzlich geeignet, um die Vorgaben der Förderbescheide zu erfüllen und Rückforderungen zu vermeiden. Das förderbezogene Controlling, das ebenfalls dezentral erfolgt, sollte der Kreis weiterentwickeln. Beispielsweise sollte er einheitliche Vorgaben für das Fördercontrolling formulieren und ein Förderregister einrichten. In einem Förderregister sollte er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegen, mindestens jedoch jene, mit denen ein hohes Rückforderungsrisiko verbunden ist.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?

- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Liegen dem Kreis die wesentlichen Informationen zur Steuerung seiner Haushaltswirtschaft vor?
 - Hat der Kreis ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Wie geht der Kreis mit Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat der Kreis als Zuwendungsnehmer sein Fördermittelmanagement organisiert?

Dabei prüft die gpaNRW, wie sich die Haushaltssituation des Kreises nachhaltig darstellt. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kreisen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation des Kreises.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-) Posten und ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum des Kreises zur Gestaltung seines Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für den Kreis zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen,
- Haushaltsstatus,

- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine führen zu Mindererträgen und Mehraufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Es gibt haushaltsrechtliche Regelungen des Landes zur Isolierung der Corona-bedingten Belastungen in der Ergebnisrechnung und in der Bilanz. Noch ist unklar, inwieweit Corona- und kriegsbedingte Effekte die Kreis Haushalte in den kommenden Jahren belasten werden. Die gpaNRW geht in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2022

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2015	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPI
2023	beschlossen (noch nicht bekannt gemacht)	noch offen	noch offen	HPI

Das Vergleichsjahr in der letzten überörtlichen Prüfung war 2014. Deshalb beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2015. Die im Doppelhaushalt 2023/2024 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2027 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Die interkommunalen Vergleiche basieren auf Ist-Daten des Jahres 2020.

1.3.1 Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen

- ➔ Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis hat sich in den letzten Jahren verbessert. Dennoch unterliegt noch knapp ein Drittel der Kommunen haushaltsrechtlichen Restriktionen. Ein Handlungsbedarf für den Kreis, durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen die Kreisumlage so gering wie möglich zu halten und damit Rücksicht auf seine kreisangehörigen Kommunen zu nehmen, ist nach wie vor gegeben.

Ein Kreis hat nach § 9 KrO NRW auf die wirtschaftlichen Kräfte seiner kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen. Je schlechter die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen ist, desto höher ist der Handlungsbedarf beim Kreis.

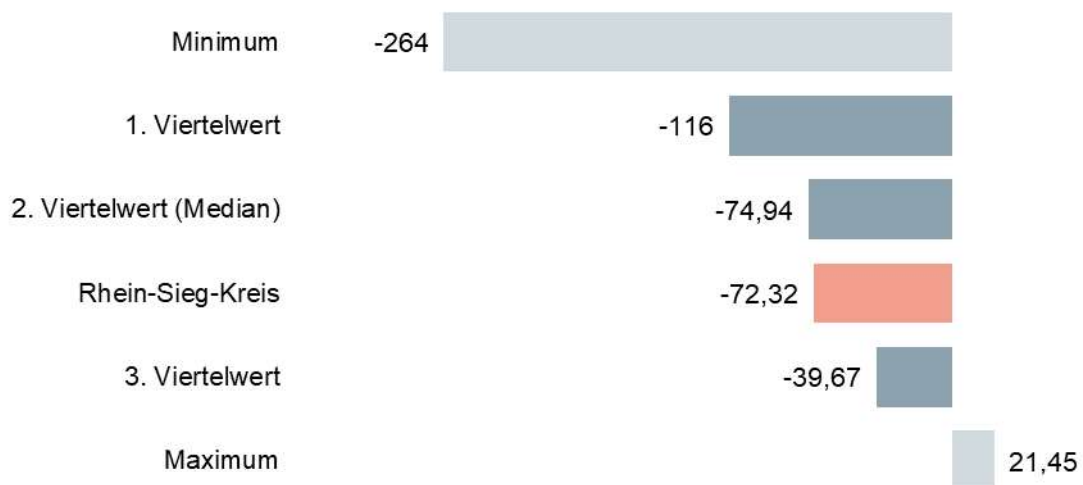
Die größte Ertragsposition des Kreishaushalts ist die allgemeine Kreisumlage. Diese erhebt ein Kreis von seinen kreisangehörigen Kommunen. Er ist dabei nach der Kreisordnung verpflichtet, auf die wirtschaftlichen Kräfte seiner kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen. Daher kann seine Haushaltssituation nicht losgelöst von der Haushaltssituation seiner kreisangehörigen Kommunen beurteilt werden. Die gpaNRW bezieht die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen in die Bewertung der Haushaltssituation des **Rhein-Sieg-Kreises** ein.

Als Indikatoren für die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen zieht die gpaNRW folgende Kennzahlen heran:

- Geplante Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner in Euro 2022,
- geplante Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner in Euro 2022,
- Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner in Euro 2022 und
- Anteil der kreisangehörigen Kommunen ohne Pflicht zur Haushaltssicherung in Prozent 2022.

Die Kennzahl „Geplante Jahresergebnisse kreisangehörige Kommunen je Einwohner in Euro 2022“ hat die gpaNRW anhand der geplanten Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2022 ermittelt. Dazu haben wir die geplanten Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2022 summiert und durch die Einwohnerzahl des Kreises dividiert.

Geplante Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen je EW in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Das geplante Jahresergebnis 2022 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ist insgesamt negativ und beträgt -72,32 Euro je Einwohner. Mit diesem Wert positioniert sich der Kreis im Mittelfeld des Vergleichs.

Gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung hat sich die Situation der kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises deutlich verbessert. Während für das Jahr 2015 nur eine Kommune ein positives Jahresergebnis geplant hatte, sind es sieben der 19 kreisangehörigen Kommunen, die für das Jahr 2022 einen Überschuss planen. Damit setzt sich der positive Trend fort, den die gpaNRW in der letzten Prüfung schon gegenüber der vorhergehenden Prüfung festgestellt hatte. Der Rhein-Sieg-Kreis gehört im Vergleich nicht mehr zu dem Viertel mit den höchsten Jahresfehlbeträgen.

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG) haben die Kommunen die infolge der Corona-Pandemie anfallende Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag im Ergebnisplan auszuweisen. Das verbessert das geplante Jahresergebnis. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit enthält diesen außerordentlichen Ertrag nicht und zeigt somit die tatsächliche Belastung der kreisangehörigen Kommunen auf.

Geplante Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit der kreisangehörigen Kommunen je EW in Euro 2022

Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
-173	-338	-219	-178	-138	-79,81	31

Über die Darstellung der Kennzahl „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner“ relativiert sich das zuvor dargestellte positive Bild. Zwar gehört der Rhein-Sieg-Kreis auch in diesem Vergleich zu den Kreisen, die die niedrigsten Fehlbeiträge je Einwohner haben. Ohne Berücksichtigung der Haushaltsbelastungen durch die COVID-19-Pandemie als außerordentlichen Ertrag ergibt sich bei seinen kreisangehörigen Kommunen jedoch ein negativer Planwert. Keine Kommunen des Kreises plant ohne die „außerordentlichen Corona-Erträge“ ein positives Jahresergebnis 2022.

Das in Summe negative Jahresergebnis je Einwohner indiziert bei den kreisangehörigen Kommunen einen Konsolidierungsbedarf. Ein Handlungsbedarf für den Kreis, durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen die Kreisumlage so gering wie möglich zu halten und damit Rücksicht auf seine kreisangehörigen Kommunen zu nehmen, ist daher nach wie vor gegeben.

Der Kreis ist sich der Haushaltssituation seiner kreisangehörigen Kommunen bewusst. Daher wird er bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahr 2027 seine Ausgleichsrücklage fast vollständig einsetzen und auf Erträge aus der allgemeinen Kreisumlage von ca. 73 Mio. Euro verzichten. Weitere Ausführungen hierzu stehen in den Kapiteln 1.3.2 und 1.3.5.

Die Kreisumlage wird unter anderem auf Basis der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen ermittelt. Diese Umlagegrundlagen sind ein Indikator für die allgemeine Finanzkraft im Kreisgebiet.

Umlagegrundlagen je Einwohner Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2022 in Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1.142	1.172	1.213	1.317	1.387	1.456	1.491	1.557

Die Umlagegrundlagen der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sind in den betrachteten Jahren kontinuierlich angestiegen und haben sich insgesamt um 415 Euro je Einwohner erhöht. Das entspricht einer Steigerung von ca. 36 Prozent. Die Umlagegrundlagen der anderen Kreise sind in den letzten Jahren ebenfalls gestiegen. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Rhein-Sieg-Kreis wie folgt:

Umlagegrundlagen je EW Kreise in Euro 2022

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Umlagegrundlagen Kreise je EW	1.557	1.430	1.589	1.675	1.795	2.852	31
Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen je EW	1.279	1.028	1.235	1.374	1.471	2.693	31

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen je EW	277	2,71	194	287	378	875	31

Der Vergleich zeigt auf, dass die Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises nach wie vor unterdurchschnittlich ist.

Dass sich die finanzielle Situation der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bessert, wird durch einen Vergleich der rechtlichen Haushaltssituation deutlich.

Anteil der kreisangehörigen Kommunen ohne HSK oder HSP in Prozent 2022

Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
63,16	44,44	75,13	91,67	100	100	31

Während sich 2015 elf und 2021 noch zehn kreisangehörigen Kommunen des Kreises in der Haushaltssicherung befanden bzw. Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes zu beachten hatten, sind es 2022 nur noch sieben von 19 Kommunen.

1.3.2 Haushaltsstatus

➔ Der Rhein-Sieg-Kreis ist haushaltsrechtlich uneingeschränkt handlungsfähig.

Der Haushaltsstatus soll die Handlungsfähigkeit eines Kreises nicht einschränken. Dies wäre der Fall, wenn ein Kreis aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegt. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie eine geplante Verringerung der allgemeinen Rücklage oder eine Festsetzung des Umlagesatzes mit Bedingungen und Auflagen. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW).

Die folgende Tabelle zeigt, dass der **Rhein-Sieg-Kreis** in den in dieser Prüfung betrachteten Jahren stets ausgeglichene Haushalte vorweisen konnte und kann.

Haushaltsstatus Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2022

Haushaltsstatus	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
ausgeglichener Haushalt	X	X	X	X	X	X	X			
fiktiv ausgeglichener Haushalt								X	X	X

Der Haushaltsstatus der Ist-Jahre 2015 bis 2021 bemisst sich am Jahresergebnis, der Haushaltsstatus für die Plan-Jahre ab 2022 am Haushaltsplan.

Auch in der letzten Prüfung war der Rhein-Sieg-Kreis stets in der Lage den Haushaltsausgleich originär oder über die Inanspruchnahme seiner Ausgleichsrücklage darzustellen.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig ein Kreis gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Jahresergebnisse und Rücklagen Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021 (IST)

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis	3,91	2,66	7,52	3,58	23,19	32,29	2,49
Ausgleichsrücklage	9,20	11,86	18,11	18,90	41,63	73,92	75,12
Allgemeine Rücklage	48,64	47,37	53,27	56,58	67,72	67,11	67,72

Die gpaNRW nimmt den Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses vorweg. Wir haben die jeweiligen Jahresergebnisse direkt mit der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Rhein-Sieg-Kreis musste im Zeitraum 2015 bis 2021 weder seine Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen, noch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage beantragen bzw. von der Bezirksregierung Köln genehmigen lassen.

Seine Kreisumlage hat der Rhein-Sieg-Kreis für jedes Jahr neu festzusetzen. Dies regelt § 56 KrO NRW. Nach § 56 Abs. 2 Satz KrO NRW bedarf die Festsetzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung hat das für Bezirksregierung Köln bisher stets ohne Bedingungen und Auflagen erteilt.

Jahresergebnisse und Rücklagen Rhein-Sieg-Kreis 2022 bis 2027 (PLAN)

Kennzahl	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis in Mio. Euro	-11,07	-16,25	-37,91	-4,00	-2,71	-0,66
Ausgleichsrücklage in Mio. Euro	64,05	47,80	9,89	5,89	3,18	2,52
Allgemeine Rücklage in Mio. Euro	67,72	67,72	67,72	67,72	67,72	67,72
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung

Der Kreis plante mit dem Doppelhaushalt 2023/2024, seine Ausgleichsrücklage zur Entlastung seiner kreisangehörigen Kommunen fast vollständig einzusetzen.

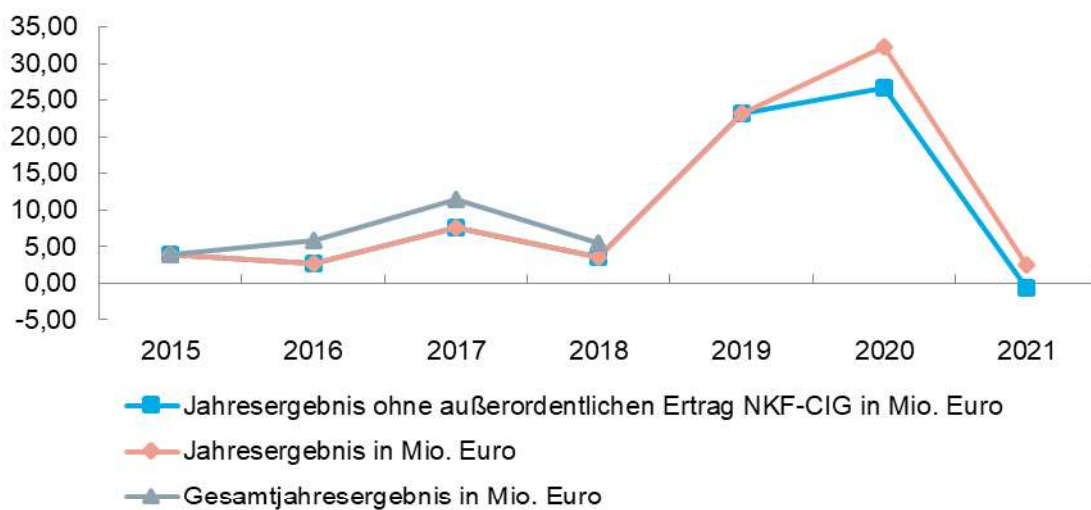
Über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beabsichtigt der Kreis, die Haushaltsüberschüsse der zurückliegenden Jahre an die Kommunen weiterzugeben. Der verbleibende Betrag in der Ausgleichsrücklage dient dem Kreis als Risikopuffer.

1.3.3 Ist-Ergebnisse

- ➔ Die Ergebnisrechnung des Rhein-Sieg-Kreises ist strukturell ausgeglichen. In den Jahren 2025 bis 2021 konnte der Kreis positive Jahresergebnisse ausweisen.
Der Umlagebedarf je Einwohner des Kreises ist niedrig. Dies zeigt, dass er seine kreisangehörigen Kommunen weniger stark belastet als andere Kreise.

Der Haushalt muss gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahresergebnisse, Jahresergebnisse ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CIG und Gesamtjahresergebnisse Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021



Die Jahresergebnisse des Kernhaushalts des **Rhein-Sieg-Kreises** und die Gesamtjahresergebnisse des Konzernverbunds Rhein-Sieg-Kreis sind in allen Jahren positiv und verlaufen in den Jahren 2015 bis 2018 weitestgehend parallel. Die Gesamtjahresergebnisse sind durchschnittlich ca. 2,26 Mio. Euro besser als die Jahresergebnisse des Kernhaushalts. In diesen vier Jahren konnte der Rhein-Sieg-Kreis im Durchschnitt einen Überschuss von 4,42 Mio. Euro ausweisen.

In Folgejahren ab 2019 sind die Jahresergebnisse des Kernhaushalts deutlich besser. Das Jahr 2019 schloss der Kreis mit einem Überschuss von 23,19 Mio. Euro ab. 2020 betrug das Plus sogar 32,29 Mio. Euro. Das Jahresergebnis 2021 ist mit 2,49 Mio. Euro jedoch wieder erheblich niedriger.

Die Jahresergebnisse 2019 bis 2021 haben gemeinsam, dass sie erheblich besser sind als die ursprünglich vom Rhein-Sieg-Kreis geplanten Ergebnisse. Im Durchschnitt sind diese Jahresergebnisse um 29,92 Mio. Euro besser. Das Jahresergebnis 2020 ist sogar um 40,35 Mio. Euro besser als das Planergebnis. Dies lag zum einen an dem außerordentlichen Ertrag von 5,54 Mio. Euro, den der Kreis auf Grund des NKF-CIG buchen konnte, um die durch die Corona-Pandemie angefallenen Haushaltsbelastung zu kompensieren. Des Weiteren hat der Bund im Jahr 2020 seine Beteiligung an den Kosten der Unterbringung und Heizung für Arbeitssuchende

(KdU), die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhalten, um 25 Prozentpunkte erhöht. Die höhere Bundesbeteiligung führte beim Rhein-Sieg-Kreis zu höheren Erträgen von 24,46 Mio. Euro, die er im Haushaltsplan nicht veranschlagt hatte.

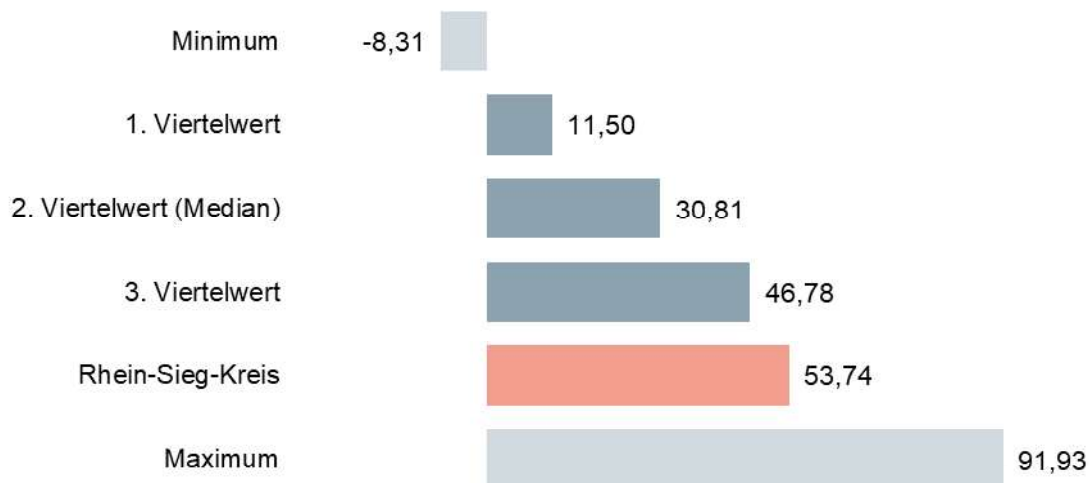
Innerhalb des Jahresabschlusses hatte die höhere Bundesbeteiligung einen positiven Effekt auf das Teilergebnis des Produktbereichs Soziale Leistungen. Die Teilergebnisse dieses Produktbereiches waren nicht nur im Jahr 2020 besser als geplant. Im Durchschnitt der drei Jahre 2019 bis 2021 waren sie um 15,95 Mio. Euro besser. Ohne den Effekt der höheren Bundesbeteiligung durchschnittlich allerdings nur um 7,80 Mio. Euro.

Auf der Ertragsseite haben im Jahr 2019 zudem mehrere Sachverhalte dazu geführt, dass der Kreis im Jahresabschluss um mehr als 13 Mio. Euro höhere Erträge ausweisen konnte, als er geplant hatte. In den Jahren 2020 und 2021 sind es insbesondere Verbesserungen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen und hier insbesondere die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, die nennenswerte positive Auswirkungen hatten.

Ebenfalls positiv zu den Ergebnisverbesserungen in den Jahresabschlüssen hat die Entwicklung der Aufwandsseite beigetragen. Zwar haben die Folgen der Corona-Pandemie zusätzliche Belastungen nach sich gezogen. Insgesamt waren die Aufwendungen in den Jahren 2019 bis 2021 jedoch um mehr als 20 Mio. Euro niedriger als vom Kreis in seinen Haushaltsplänen veranschlagt wurde.

Mit seinen Jahresergebnissen je Einwohner positioniert sich der Rhein-Sieg-Kreis im interkommunalen Vergleich 2020 wie folgt:

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nach dem NKF-CIG haben die Kreise die infolge der Corona-Pandemie anfallende Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag zu buchen. Das verbessert ihre Jahresergebnisse. Das Jahresergebnis ohne die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CIG zeigt die tatsächliche wirtschaftliche Belastung. In diesem Vergleich positioniert sich der Rhein-Sieg-Kreis wie folgt:

Jahresergebnis ohne außerordentlichem Ertrag nach dem NKF-CIG je Einwohner in Euro 2020

Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
44,52	-35,88	-5,59	17,27	34,21	82,61	31

Mehr als 50 Prozent der Kreise können auch ohne die vom Gesetzgeber legitimierte Buchungshilfe positive Ergebnisse ausweisen. Der Rhein-Sieg Kreis gehört in diesem Vergleich sogar zu dem Viertel mit den höchsten Jahresergebnissen je Einwohner.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Schlüsselzuweisungen beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern. Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes analysiert: Wie wäre das Jahresergebnis 2021, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Schlüsselzuweisungen hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021 eingerechnet. Die pandemiebedingten außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CIG haben wir ebenso wie die pandemiebedingten Belastungen als Sondereffekte bereinigt. Beim Rhein-Sieg-Kreis heben sich beide Effekte gegenseitig auf. Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2021 wesentlich beeinflusst haben, haben wir nicht identifiziert.

Das Ergebnis dieser Modellrechnung⁸ bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit ein Kreis konsolidieren oder seine allgemeine Kreisumlage anheben müsste, um nachhaltig ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Das strukturelle Ergebnis 2021 des Rhein-Sieg-Kreises ist positiv, fällt aber ca. 1,35 Mio. Euro schlechter aus als das tatsächliche Jahresergebnis von 2,49 Mio. Euro. Die Differenz erklärt sich über die Berechnungsmethodik: In der Modellrechnung ist anstelle der tatsächlichen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2021 der Mittelwert der Schlüsselzuweisungen aus den Jahren 2017 bis 2021 enthalten. Der Mittelwert ist ca. 1,35 Mio. Euro niedriger als der Wert 2021. In den kommenden Jahren kann der Rhein-Sieg-Kreis weiterhin mit hohen Schlüsselzuweisungen rechnen. Die Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 werden sogar deutlich höher

⁸ Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage (Tabellen 3 und 4) dieses Teilberichtes.

sein als die im Jahr 2021. Ausführungen zur weiteren bzw. der geplanten Entwicklung der Schlüsselzuweisungen stehen im Kapitel Plan-Ergebnisse.

Einem Kreis ist es durch die Umlageerhebung grundsätzlich möglich, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Je höher die Kreisumlage ist, umso mehr belastet der Kreis die kreisangehörigen Kommunen. Die gpaNRW bezieht deshalb auch die Höhe des **Umlagevolumens und den Umlagebedarf** in die Bewertung der Haushaltssituation ein.

Das Umlagevolumen entspricht der tatsächlich erhobenen Kreisumlage. Der Umlagebedarf umfasst die Aufwendungen, die nicht durch sonstige Erträge gedeckt sind. Für einen Haushaltsausgleich müsste der Kreis grundsätzlich diesen Betrag von den kreisangehörigen Kommunen erheben. Der Kreis hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Kommunen und der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

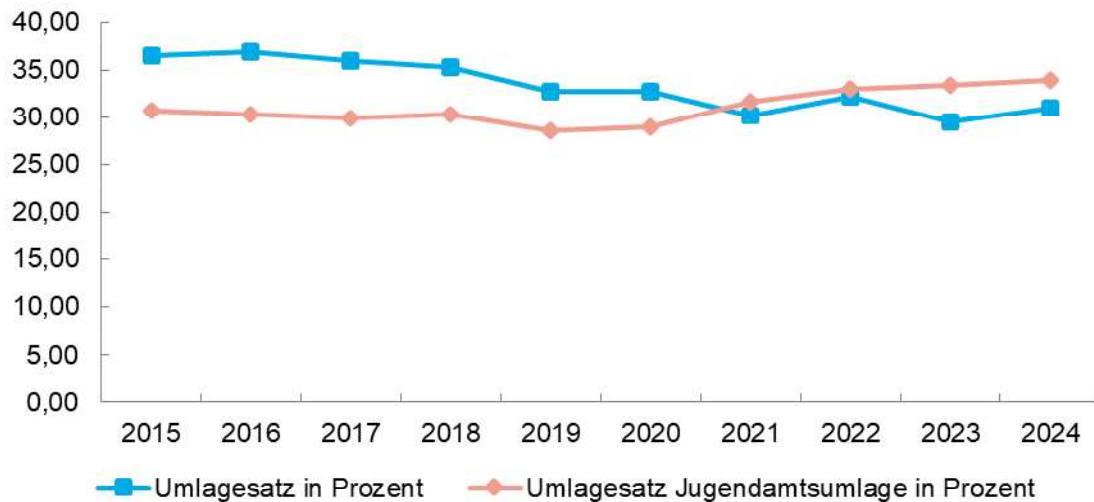
Umlagebedarfe Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwendungen in Mio. Euro	637	671	713	726	708	773	811
Erträge in Mio. Euro	641	674	721	729	732	805	813
Allgemeine Kreisumlage in Mio. Euro	245	256	261	254	273	287	266
Umlagebedarf in Mio. Euro	241	253	253	250	250	255	264
Umlagebedarf je EW in Euro	411	425	424	418	416	424	440
Umlagevolumen in Mio. Euro	245	256	261	254	273	287	266
Umlagevolumen je EW in Euro	418	429	437	424	455	478	444
Differenz von Umlagevolumen je EW und Umlagebedarf je EW in Euro	6,67	4,46	12,58	5,98	38,66	53,74	4,15
Verhältnis von Umlagevolumen und Umlagebedarf in Prozent	102	101	103	101	109	113	101

In den Jahren, in denen das Verhältnis von Umlagevolumen und Umlagebedarf größer 100 Prozent ist, das sind die Jahre, in denen der Kreis Jahresüberschüsse ausweist, hat der Kreis letztlich Umlagezahlungen von seinen kreisangehörigen Kommunen über den konkreten Bedarf hinaus erhalten. Über den Bedarf hinaus heißt, dass der Kreis die allgemeine Kreisumlage nicht in voller Höhe benötigte, um seine Aufwendungen zu decken. Für den Zeitraum 2015 bis 2021 ergibt sich insgesamt eine Überdeckung von 76 Mio. Euro. Die Überdeckung hat der Kreis genutzt, um seine Ausgleichsrücklage aufzufüllen und hierüber seine Eigenkapitalausstattung zu stützen. Weitere Ausführungen zur Entwicklung des Eigenkapitals stehen in Kapitel 1.3.5. In den Kapiteln 1.3.1 und 1.3.2 ist zudem erläutert, dass der Kreis seine Ausgleichsrücklagen fast vollständig einsetzen wird, um seine kreisangehörigen Kommunen in den kommenden Jahren zu entlasten.

Mittel aus der Ausgleichsrücklage einzusetzen und die kreisangehörigen Kommunen mittelbar an den Jahresüberschüssen teilhaben zu lassen, kann sich positiv auf die Entwicklung der Umlagesätze auswirken. In diesem Fall wäre das umzulegende Volumen geringer und ceteris paribus würde der Umlagesatz sinken. Die Umlagesätze hängen aber auch maßgeblich von der Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen ab. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Umlagesätze seit 2015 entwickelt haben.

Umlagesätze Rhein-Sieg-Kreis in Prozent 2015 bis 2024



In den Jahren 2015 bis 2021 ist der Umlagebedarf des Kreises von 241 Mio. Euro auf 264 Mio. Euro gestiegen. Die Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage sind im gleichen Zeitraum hingegen gesunken, von 36,59 auf 30,26 Prozent. Nachdem der Umlagesatz der allgemeinen Kreisumlage des Rhein-Sieg-Kreises nach dem Jahr 2016 fünf Jahre in Folge gesunken ist, stieg er 2022 erstmals wieder an.

Dass sich die Hebesätze gegenläufig zum Umlagebedarf des Kreises entwickelt haben, lag insbesondere daran, dass der Umlagebedarf weniger schnell gestiegen ist wie die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises. Das heißt, die Finanzkraft der Kommunen ist stärker gestiegen als die allgemeine Kreisumlage.

Der interkommunale Vergleich des Umlagebedarfs zeigt, inwieweit in den Kreisen die Aufwendungen einwohnerbezogen nicht durch sonstige Erträge gedeckt sind. In der folgenden Tabelle steht zunächst der Vergleich des regulären Umlagebedarfs je Einwohner:

Umlagebedarf je Einwohner in Euro 2020

Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
424	369	477	539	609	764	31

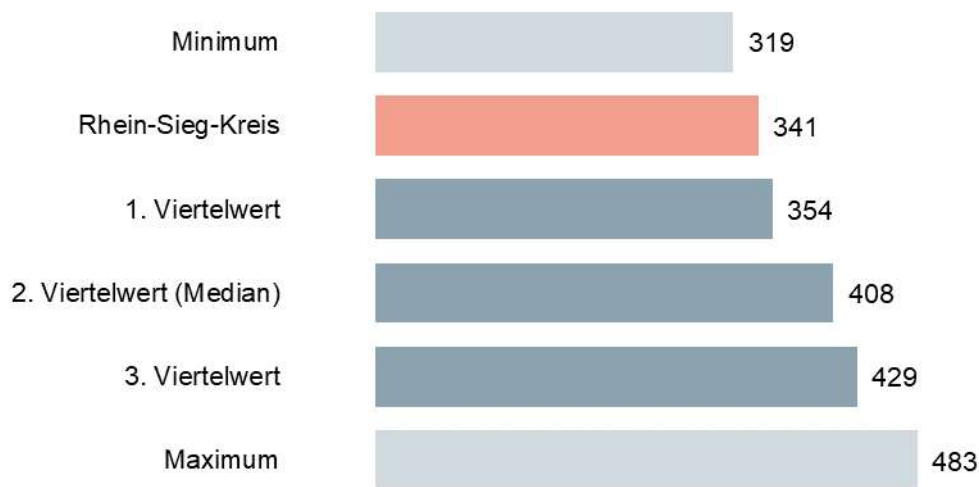
Die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises werden weniger stark durch die allgemeine Kreisumlage belastet als dies bei über 75 Prozent der Vergleichskreise der Fall ist.

Einen wesentlichen Einfluss auf den Umlagebedarf haben

- die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der SGB II-Leistungen,
- die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen sowie
- die Aufgaben, die ein Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen erfüllt und strukturelle Rahmenbedingungen.

Die Kreise beteiligen ihre kreisangehörigen Kommunen unterschiedlich an den SGB II-Leistungen. Einige Kreise beteiligen sie an diesen Kosten direkt. Die übrigen Kreise finanzieren die SGB II-Leistungen durch die allgemeine Kreisumlage. Bei diesen besteht ein höherer Umlagebedarf als bei Kreisen, die die Beteiligung direkt als Erträge buchen. Um diesen buchungstechnischen Effekt auszublenden, addieren wir die SGB II-Kostenbeteiligung in der Berechnung des Umlagebedarfs. Die Auswirkungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) nivellieren wir, indem wir die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen bereinigen.⁹

Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II je Einwohner in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Zu beachten ist, dass der Rhein-Sieg-Kreis zu den Kreisen gehört, die bei der Isolierung der Corona-bedingten Belastungen im Jahr 2020 davon abgesehen haben, die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft schadensmindernd anzusetzen. Die erhöhte Kostenbeteiligung hat der Rhein-Sieg-Kreis direkt ergebnisverbessernd berücksichtigt. Dies hat sich positiv auf den Umlagebedarf ausgewirkt.

Bei der Einordnung des Umlagebedarfs ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Rhein-Sieg-Kreis differenzierte Kreisumlagen erhebt. Er rechnet hierüber die Mehraufwendungen für

⁹ Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage in Tabelle 5 dieses Teilberichtes.

den ÖPNV ab. Bei anderen Kreisen ist dieser Aufwand in der allgemeinen Kreisumlage enthalten. Rechnet man beim Rhein-Sieg-Kreis den differenzierten Umlagebedarf dem allgemeinen Umlagebedarf hinzu, steigt dieser auf 376 Euro je EW. Im interkommunalen Vergleich ist aber auch dieser Wert unterdurchschnittlich.

Neben den unterschiedlichen Finanzierungsmodellen der SGB II-Leistungen und dem kommunalen Finanzausgleich hat das Teilergebnis des Produktbereichs Soziale Leistungen maßgeblich Einfluss auf die Höhe des Umlagebedarfs. Die Ergebnisse in diesem Bereich sind u. a. abhängig von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises, die leistungsberechtigt nach dem SGB II und dem SGB XII sind, und von der diesen Personen gewährten Sozialleistungen.

Rechnet man beim Umlagebedarf zusätzlich zu den Erträgen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich stehen, das Teilergebnis des Produktbereichs Soziale Leistungen heraus, wird deutlich, dass der Rhein-Sieg-Kreis auch unabhängig von den Soziallasten einen unterdurchschnittlichen Umlagebedarf je Einwohner hat.

Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen je Einwohner in Euro 2020

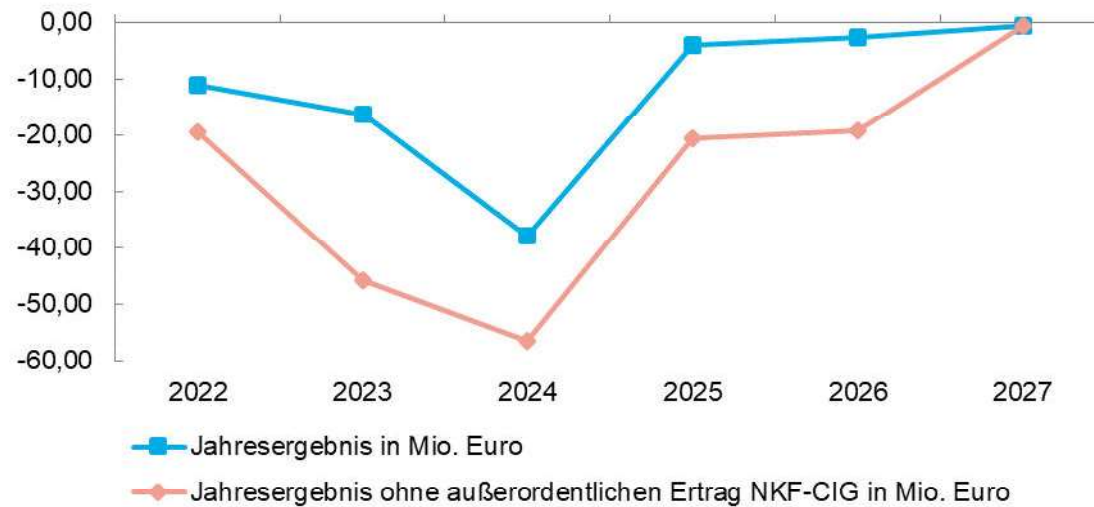
Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
184	141	191	226	245	288	31

1.3.4 Plan-Ergebnisse

- ➔ Der Rhein-Sieg-Kreis hat für die Jahre 2022 bis 2027 Defizite geplant, die sich auf insgesamt 72,60 Mio. Euro summieren. Für das letzte Plan-Jahr 2027 rechnet der Kreis nur noch mit einem geringen Defizit von 0,66 Mio. Euro.

Ein Kreis ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann er nachhaltig eigene Handlungsspielräume wahren oder wiedererlangen. Ist ein Haushalt defizitär, muss ein Kreis geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2022 bis 2027



Der **Rhein-Sieg-Kreis** plant mit dem Nachtragshaushalt 2022 und dem Doppelhaushalt 2023/2024 für die Planjahre bis 2027 Defizite von insgesamt 72,60 Mio. Euro.

Der Ergebnisplan enthält in den Jahren 2022 bis 2026 außerordentliche Erträge von 89,59 Mio. Euro. Diese Erträge setzt der Kreis korrespondierend zu den Corona-bedingten Haushaltsbelastungen auf Grund des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) an. Ohne diese vom Gesetzgeber vorgesehene Bilanzierungshilfe beträgt das kumulierte Defizit sogar 162 Mio. Euro.

Dass der Kreis für die Planjahre Defizite plant, bedeutet, dass er für diese Jahre keine auskömmliche allgemeine Kreisumlage veranschlagt. Er verzichtet hierauf, um Überschüsse aus Vorjahren an seine kreisangehörigen Kommunen weiterzugeben und diese hierdurch finanziell zu entlasten. Um die geplanten Defizite abdecken zu können, beabsichtigt der Kreis seine Ausgleichsrücklage fast vollständig in Anspruch zu nehmen. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich der Umlagebedarf und das Umlagevolumen in den Planjahren entwickeln:

Umlagebedarfe und Umlagevolumen Rhein-Sieg-Kreis 2022 bis 2027

Kennzahl	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umlagebedarf in Mio. Euro	287	313	348	360	374	398
Umlagevolumen in Mio. Euro	276	297	310	356	372	397

Der Umlagebedarf und Umlagevolumen steigen kontinuierlich. Das Umlagevolumen wird sprunghaft auf die Höhe des Umlagebedarfs ansteigen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis nicht mehr in der Lage ist, auf eine auskömmliche Kreisumlage zu verzichten.

Neben der allgemeinen Kreisumlage steigen zudem die Jugendamtsumlage um 20,65 Mio. Euro von 60,60 Mio. Euro (Ist-Wert 2021) auf 81,25 Mio. Euro (Plan 2027) sowie die ÖPNV-Umlage um 26,13 Mio. Euro von 23,04 Mio. Euro (Ist-Wert 2021) auf 49,17 Mio. Euro (Plan 2027).

Plan-Daten unterliegen naturgemäß haushaltswirtschaftlichen Risiken. Aktuell werden diese verstärkt durch:

- die Unsicherheiten der weiteren konjunkturellen Entwicklung,
- die weiteren finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie
- durch die in der Höhe noch nicht abschätzbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges.

Die gpaNRW unterscheidet in ihren Prüfungen allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko kann sich auch ergeben, wenn sich Plandaten offensichtlich überholt haben. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert die gpaNRW sich vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese beziehen wir in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, hat die gpaNRW zunächst das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung verglichen und anschließend die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Jahresergebnis 2021 und Plan-Ergebnis 2027 in Mio. Euro

	2021	2027	Differenz	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Schlüsselzuweisungen	97,55	134,80	37,25	5,54
Zuwendungen und allgemeine Umlagen ohne Schlüsselzuweisungen und Kreisumlagen	65,08	76,93	11,85	2,83
Allgemeine Kreisumlage	266,48	397,14	130,66	6,88
Jugendamtsumlage	60,60	81,25	20,65	5,01
Mehrbelastung ÖPNV	23,04	49,17	26,13	13,47
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	79,50	104,58	25,08	4,68
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	153	178	25,28	2,58
Sonstige ordentliche Erträge	27,82	9,02	-18,80	-17,12
Außerordentliche Erträge	3,14	0,00	-3,14	-100
Übrige Erträge	37,32	37,47	0,14	0,06

	2021	2027	Differenz	Jährliche Änderung in Prozent
Aufwendungen				
Personal- und Versorgungsaufwendungen	116	139	23,33	3,10
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	102	128	26,49	3,93
Transferaufwendungen ohne Landschaftsumlage	326	410	83,88	3,89
Landschaftsumlage	156	221	65,37	6,01
Sonstige ordentliche Aufwendungen	90,76	138,06	47,29	7,24
Bilanzielle Abschreibungen	15,89	22,94	7,05	6,32
Übrige Aufwendungen	4,70	9,51	4,81	12,48

Gegenstand dieser Prüfung war zunächst der Doppel-Haushaltsplan 2021/2022 sowie die Nachtragshaushalt 2022. Über allgemeine Risiken hinausgehende zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sieht die gpaNRW in diesen Planungen nicht. Allerdings sind diese Plandaten inzwischen überholt. Daten des Doppel-Haushalts 2023/2024 stellt die gpaNRW zwar dar. Eine tiefergehende Analyse der Planung war in dieser Prüfung jedoch nicht mehr möglich.

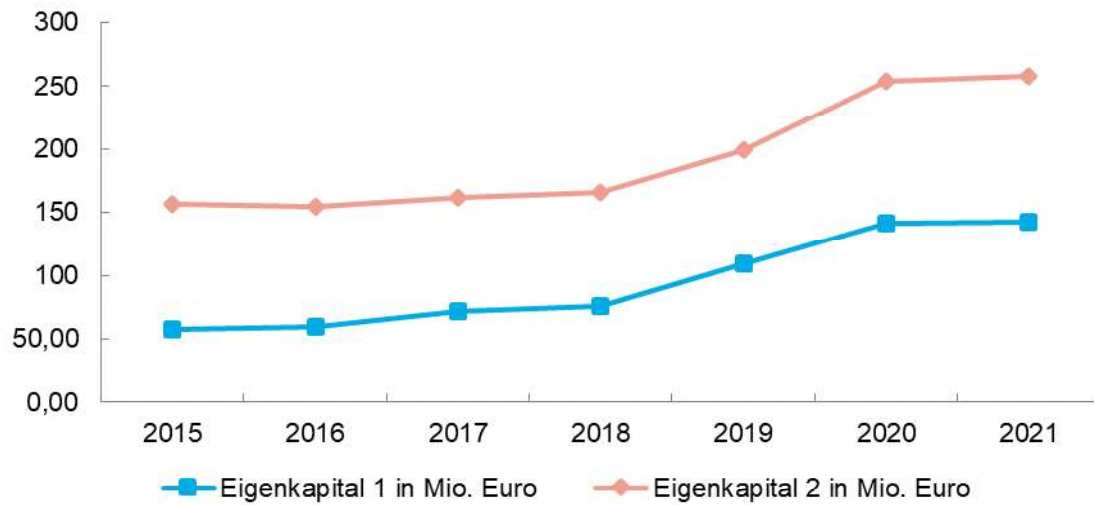
1.3.5 Eigenkapital

- ➔ Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine eher niedrige Eigenkapitalausstattung. Seine Ausgleichsrücklage setzt der Kreis ein, um seine kreisangehörigen Kommunen zu entlasten.

Ein Kreis sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital er hat, desto weiter ist er von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Das Eigenkapital des **Rhein-Sieg-Kreises** hat sich in den vergangenen Jahren folgendermaßen entwickelt:

Eigenkapital Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021



Das Eigenkapital 2 unterscheidet sich vom Eigenkapital 1 durch die Hinzurechnung der Sonderposten für Beiträge und Zuwendungen. Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage (Tabelle 7) dieses Teilberichtes.

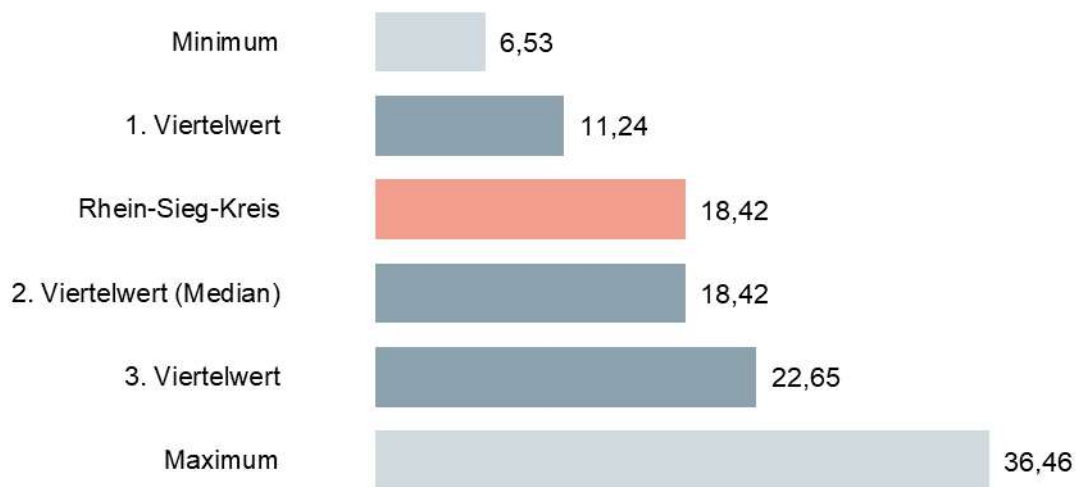
Durch die Überschüsse der Jahre 2015 bis 2021 ist das Eigenkapital des Rhein-Sieg-Kreises um 67 Mio. Euro auf nunmehr 143 Mio. Euro angewachsen. Es ist aber noch immer ca. 100 Mio. Euro niedriger als in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Eigenkapitalquoten des Kreises entwickelt haben:

Eigenkapitalquoten Rhein-Sieg-Kreis in Prozent 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapitalquote 1	9,04	9,05	10,70	11,18	15,39	18,42	18,06
Eigenkapitalquote 2	24,43	23,58	24,20	24,62	28,08	33,10	32,67

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Kreis wie folgt:

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Weitere Eigenkapital-Kennzahlen 2020

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	33,10	22,37	32,16	34,48	39,01	49,96	31
Ausgleichsrücklage je EW in Euro	123	19,60	61,40	99,94	131	259	31

Der Rhein-Sieg-Kreis gehört im Zeitraum 2015 bis 2020 jeweils zur Hälfte der Kreise mit den niedrigsten Eigenkapitalquoten. Auch im Vergleich der Gesamteigenkapital-Kennzahlen¹⁰ der Jahre 2015 bis 2018 positionierte sich der Rhein-Sieg-Kreis jeweils in der Hälfte der Kreise mit niedriger Gesamteigenkapitalausstattung.

¹⁰ Wie sich die einzelnen Positionen des Gesamteigenkapitals in den Jahren 2015 bis 2018 entwickelt haben, steht in Tabelle 8 in der Anlage dieses Teilberichtes.

Gesamteigenkapitalquoten in Prozent 2018

Kennzahl	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Gesamteigenkapitalquote 1	12,79	-0,37	8,02	13,24	16,56	35,44	26
Gesamteigenkapitalquote 2	23,30	20,91	29,92	34,82	39,66	48,66	26

Wie bereits ausgeführt, beabsichtigt der Rhein-Sieg-Kreis, zur Entlastung seiner kreisangehörigen Kommunen seine Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird allerdings dazu führen, dass sich das Eigenkapital des Kreises in den kommenden Jahren reduzieren wird. Der mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 geplante Eigenkapitalverzehr summiert sich bis zum Jahr 2025 auf ca. 50 Mio. Euro. Der Kreis wird seine Ausgleichsrücklage (Stand 2021) demnach zu einem großen Teil verringern. Damit verzichtet er auf einen wesentlichen Teil seiner Risikovorsorge.

Der im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Überschuss von über 32 Mio. Euro enthält außerordentliche Erträge in Höhe von 5,54 Mio. Euro. Dabei handelt es sich um die Corona-bedingten Haushaltsbelastungen, die der Kreis gemäß § 5 Abs. 5 des NKF-CIG ermittelt und in die Ergebnisrechnung eingestellt hat. Nachfolgend stellt die gpaNRW die Eigenkapitalquoten ohne die Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG dar.

Eigenkapitalquoten ohne Bilanzierungshilfe NKF-CIG in Prozent 2020

Grund- und Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 1 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CIG	17,82	6,05	10,75	17,36	21,21	35,53	31
Eigenkapitalquote 2 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CIG	32,62	21,27	31,27	34,48	38,47	49,65	31

Auch für die Jahre 2022 bis 2026 rechnet der Kreis mit Corona-bedingten Schäden und veranschlagt nach der Vorgabe des NKF-CUIG für diese Jahre außerordentliche Erträge von insgesamt 89,59 Mio. Euro. Ab 2026 ist diese Bilanzierungshilfe, die sich bis dahin auf 98,27 Mio. Euro summiert, entweder nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG¹¹ über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder nach § 6 Abs. 2 NKF-CUIG erfolgsneutral in Anteilen gegen das Eigenkapital auszubuchen.

Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt nach aktuellem Stand nicht über ausreichend Eigenkapital, um die Bilanzierungshilfe in voller Höhe zu verrechnen. Der Haushaltsplan 2023/2024 des Rhein-Sieg-Kreises enthält in der mittelfristigen Ergebnisplanung erstmals Abschreibungen auf die Bilanzierungshilfe. Derzeit ist politischer Wille, die Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2026 über 50 Jahre abzuschreiben.

¹¹ Im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2022 Nr. 46 vom 14.12.2022, Seite 1063, wurde das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 verkündet, mit dem die Ausweitung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) zu einem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vorgenommen wird.

1.3.6 Schulden und Vermögen

In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kreise ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen des Kreises Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- ➔ Die Gesamtverbindlichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises sind überdurchschnittlich hoch und werden in den kommenden Jahren erheblich steigen, insbesondere um die geplanten Investitionen finanzieren zu können.
- ➔ Die Altersstruktur des Gebäude- und Straßenvermögen des Rhein-Sieg-Kreises gibt Hinweise zu Reinvestitionsbedarfen. Notwendige Investitionen in einzelne Gebäude und Straßen hat der Kreis im aktuellen Haushalt 2023/2024 veranschlagt.

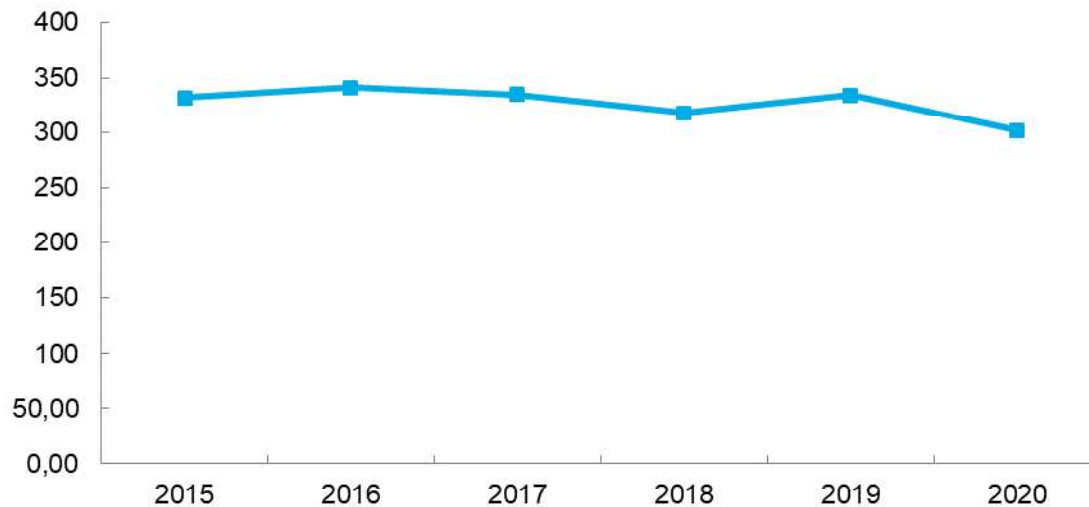
Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft eines Kreises.

1.3.6.1 Verbindlichkeiten

Bei den Gesamtverbindlichkeiten hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen 2015 bis 2018 des **Rhein-Sieg-Kreises** verwendet. Eine Aufschlüsselung der Gesamtverbindlichkeiten nach den einzelnen Bilanzpositionen steht im Anhang in Tabelle 9.

Für die Jahre 2019 und 2020 hat der Kreis keinen Gesamtabschluss aufgestellt. Aufgrund der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW ist er, wie die meisten anderen Kreise auch, seit 2019 hierzu nicht mehr verpflichtet. Daher hat die gpaNRW für diese Jahre die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit den Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen des Kreises unter Berücksichtigung wesentlicher konzerninterner Verflechtungen saldiert. Die Berechnung steht in Tabelle 10 im Anhang.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2020



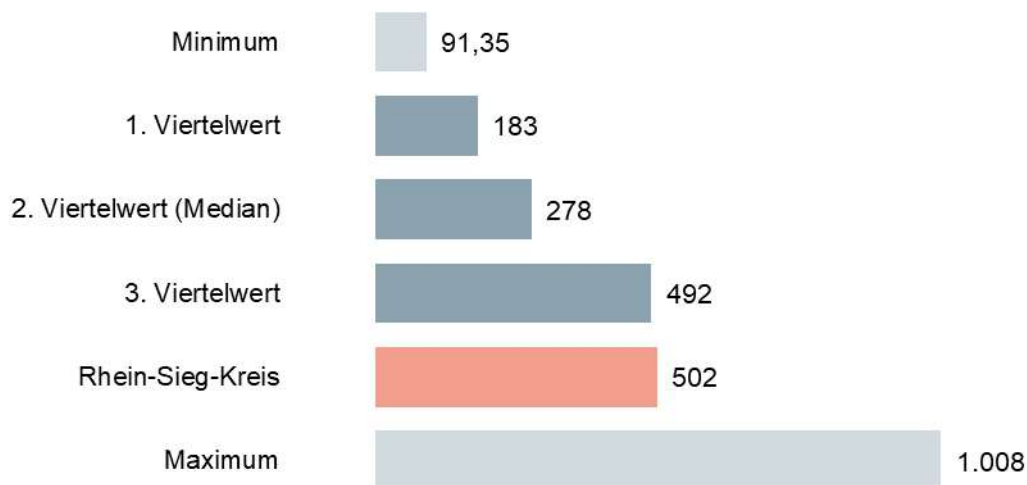
Etwa Zweidrittel der Gesamtverbindlichkeiten des Konzern Rhein-Sieg-Kreises sind Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes. 84 Prozent der Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes ergeben sich aus Krediten für Investitionen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind von 205 Mio. Euro im Jahr 2015 um 46 Mio. Euro auf 159 Mio. Euro im Jahr 2020 gesunken. In den Jahren 2017, 2018 und 2020 konnte der Kreis diese Verbindlichkeiten jeweils um mehr als zehn Mio. Euro verringern. Er konnte insbesondere in den Jahren 2017 und 2020 hohe Finanzmittelüberschüsse¹² hierzu einsetzen. Im betrachteten Zeitraum sind die Gesamtverbindlichkeiten insgesamt um 31 Mio. Euro auf 302 Mio. Euro gesunken.

Der Anstieg der Gesamtverbindlichkeiten Konzern im Jahr 2019 geht auf höhere Verbindlichkeiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) AöR zurück. Diese sind gegenüber dem Vorjahr 2018 um 15 Mio. Euro gestiegen. Im Jahr 2020 sind neben den Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes auch die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen des Kreises, der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH und der RSAG AöR, gesunken.

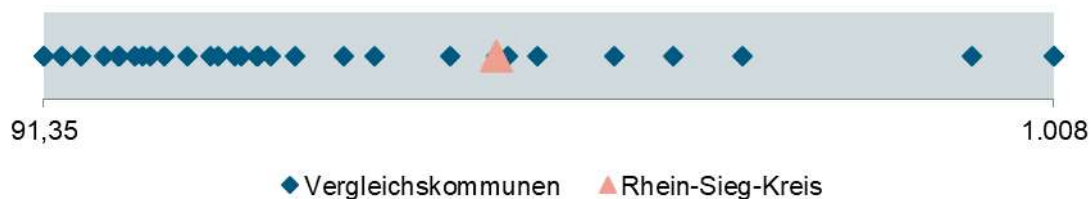
Die für das Jahr 2020 ermittelten Verbindlichkeiten des Konzernverbundes Rhein-Sieg-Kreis hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten der anderen Kreise verglichen. Soweit von anderen Kreisen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW auch diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

¹² 2017: 12,62 Mio. Euro; 2020: 29,50 Mio. Euro

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 30 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



1.3.6.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und der Wert des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kreise, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten aufgebaut als Kreise, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzt die gpaNRW anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern der gpaNRW weitere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, ziehen wir diese heran. So haben wir Informationen zur Altersstruktur und zum Zustand des Straßenvermögens aus der Prüfung der Verkehrsflächen übernommen.

Anlagenabnutzungsgrade Rhein-Sieg-Kreis in Prozent 2020

Vermögensgegenstand	GND in Jahren	Durchschnittliche RND in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent
Kreisstraßen	58	17	70,79
Verwaltungsgebäude	60	18	70,83
Schulsporthallen	50	17	70,00
Schulgebäude	60	25	57,82
Feuerwehrrhäuser	60	28	53,33

GND=Gesamtnutzungsdauer, RND= Restnutzungsdauer

Für die Kreisstraßen hat die gpaNRW aus den Daten der Anlagenbuchhaltung des Kreises einen Anlagenabnutzungsgrad von 71 Prozent ermittelt. Dieser hohe Wert deutet auf eine bilanzielle Überalterung der Verkehrsflächen hin. Der tatsächliche Zustand der Verkehrsflächen zeigt jedoch neben vielen schlechten Flächen auch viele sehr gute Fahrbahnflächen. Informationen zum tatsächlichen Zustand der Kreisstraßen hat der Rhein-Sieg-Kreis über die regelmäßig stattfindenden Zustandserfassungen. Weitere Ausführungen zur Zustandsverteilung stehen im Teilbericht „Verkehrsflächen“. Dieser Teilbericht enthält auch Aussagen zu den Reinvestitionsbedarfen sowie zu den Unterhaltungsaufwendungen des Kreises. Hiernach besteht beim Rhein-Sieg-Kreis ein kurzfristiger Reinvestitionsbedarf von ca. 45 Mio. Euro, um die Fahrbahnflächen mit den schlechtesten Zustandswerten zu erneuern. Dies ist immerhin ein Anteil von 16 Prozent aller Kreisstraßen. Zudem sind die Aufwendungen, die der Rhein-Sieg-Kreis zur Unterhaltung seiner Verkehrsflächen einsetzt, eher gering. Sollte sich der Zustand der Verkehrsflächen insgesamt verschlechtern könnten, in Zukunft aus dem bisher geringen Finanzmitteleinsatz weitere Reinvestitionsbedarfe entstehen.

Für den Straßenbau und den erforderlichen Grunderwerb hatte der Rhein-Sieg-Kreis für das Jahr 2022 bereits 15 Mio. Euro eingeplant. Der aktuelle Haushaltsplan 2023/2024 enthält für das Budget „Straßenbau, Grunderwerb“ sogar investive Auszahlungsansätze von durchschnittlich 18 Mio. Euro pro Jahr. Für die Jahre 2023 bis 2027 sind das insgesamt knapp 91 Mio. Euro. Damit sollten dem Kreis ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die erforderlichen Reinvestitionen zu tätigen.

Für die Verwaltungsgebäude hat die gpaNRW ebenfalls einen Anlagenabnutzungsgrad von über 70 Prozent ermittelt. Geringe Restnutzungsdauern haben insbesondere das Kreishaus (Stand 31. Dezember 2020: 18 Jahre) sowie das Gebäude an der Bonner Str. 21 (Stand 31. Dezember 2020: 8 Jahre) in Siegburg. In sein Kreishaus hat der Kreis zuletzt in den Jahren 2021 und 2022 investiert. Im Rahmen einer Brandschutzsanierung des Kreishauses wurde auch das LAN-Datenleitungsnetz erweitert. Die Maßnahme mit einem Investitionsvolumen von

20 Mio. Euro ist weitestgehend abgeschlossen. In den Jahren 2023 bis 2025 plant der Kreis zudem die Sanierung des Kreistagssaals.

Ebenfalls in die Jahre gekommen sind die Sporthallen an den verschiedenen Schulstandorten des Rhein-Sieg-Kreises. Dies gilt insbesondere für die Hallen am Carl-Reuther-Berufskolleg sowie an der Richard-Schirrmann Förderschule jeweils in Hennef. Die bilanzielle Nutzungsdauer beider Hallen beträgt nur noch acht Jahre (Stand 31. Dezember 2020). Die Haushaltspläne 2022 und 2023/2024 enthalten keine Investitionsmaßnahmen für Schulsporthallen.

Die Altersstruktur der Schulgebäude des Rhein-Sieg-Kreises ist deutlich ausgewogener. Allerdings deutet der durchschnittliche Anlagenabnutzungsgrad von knapp 58 Prozent (Stand 31. Dezember 2020) auf eine beginnende Überalterung hin. Zu den Gebäuden mit einem erhöhten Anlagenabnutzungsgrad zählen die Berufskollegs Troisdorf, Bonn-Duisburg und Siegburg:

- Der Bauteil F des Berufskollegs Bonn-Duisburg wird derzeit komplett saniert. Für diese Maßnahme hat der Kreis in den Jahren 2020 bis 2023 Baukosten von insgesamt 9,25 Mio. Euro veranschlagt.
- Die Kosten für die Sanierung des Schulgebäudes Berufskolleg Troisdorf schätzt der Kreis mit über 90 Mio. Euro. Entsprechende Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen sind bereits im Haushaltsplan 2023/2024 enthalten. Eine valide Kostenberechnung liegt noch nicht vor. Als Alternative zur Sanierung wird die Möglichkeit eines Neubaus im Rahmen der noch anstehenden Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft. Einen konkreten Umsetzungszeitraum gibt es noch nicht.
- Das Berufskolleg Siegburg besteht aus mehreren Gebäudeteilen. Die Gebäudeteile B, C und D wurden zuletzt vor zehn bzw. 20 Jahren saniert. Die Gebäudeteile A und D stammen aus den 1960er-Jahren. Maßnahmen, die Investitionen in diese Gebäude zum Gegenstand haben, enthalten die letzten Haushaltspläne des Kreises nicht.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird nach Abschluss dieser Maßnahmen nahezu alle Gebäude- und Bauteile seiner Berufskollegs saniert haben. Bereits in den zurückliegenden Jahren hatte der Kreis diese Gebäude auf Stand gebracht. Insofern ist der tatsächliche Zustand der Schulgebäude und der Schulsporthallen nach Auskunft des Kreises besser als die Daten der Anlagenbuchhaltung vermuten lassen. Die Maßnahmen hatte der Kreis nach den seinerzeit geltenden Bestimmungen des Haushaltsrechts überwiegend konsumtiv gebucht und die Restnutzungsdauern der sanierten Gebäude in der Anlagenbuchhaltung nicht verlängert. Neben den im aktuellen Haushalt veranschlagten Maßnahmen bestehen keine weiteren Sanierungsbedarfe.

Mit Anlagenabnutzungsgraden von durchschnittlich ca. 53 Prozent erscheint die Altersstruktur der Feuerwehrrhäuser eher unauffällig. Gegenstand der Betrachtung waren in der Prüfung jedoch nur zwei Gebäude: Die neue Rettungswache in Swisttal und das Kreisfeuerwehrhaus.

Im Rahmen seines Rettungsdienstbedarfsplans baut der Rhein-Sieg-Kreis derzeit an verschiedenen Orten neue Rettungswachen: in Much (abgeschlossen 2021), in Bornheim (mit Gesamtkosten von 18 Mio. Euro im aktuellen Haushaltsplan veranschlagt) und in Ruppichterath (mit Gesamtkosten von neun Mio. Euro im aktuellen Haushaltsplan veranschlagt).

Nicht nur der hohe Anlagenabnutzungsgrad des Kreisfeuerwehrhauses von 80 Prozent deutet auf einen Investitionsbedarf hin, sondern auch der Zustand des Gebäudes. Das Kreisfeuerwehrhaus entspricht in technischer, räumlicher und arbeitsschutztechnischer Hinsicht nicht mehr dem heutigen Stand. Daher plant der Rhein-Sieg-Kreis die Errichtung eines neuen Gefahrenabwehrzentrums. Hierfür wird derzeit eine Machbarkeitsstudie erstellt, die als Grundlage für die Schaffung des notwendigen Planungsrechtes dienen soll. In diesem Zuge soll zudem der tatsächliche Projektumfang festgestellt werden. Die Bezifferung von validen Kosten ist erst nach Fertigstellung der Kostenberechnung durch die noch zu beauftragenden externen Fachplaner möglich. Dennoch hat der Kreis im Haushaltsplan 2023/2024 bereits ein Investitionsvolumen von insgesamt 35 Mio. Euro für das Gefahrenabwehrzentrum veranschlagt.

Der Kreis hat seine investiven Auszahlungen in den Jahren 2015 bis 2020 von elf Mio. Euro (2015) auf 47 Mio. Euro (2020) kontinuierlich erhöht. Auch 2021 hat er mit 32 Mio. Euro investive Auszahlungen etwa in Höhe der in den Jahren 2017 bis 2020 durchschnittlichen Auszahlungen getätigt. Den Wert seines Sachanlagevermögens konnte der Kreis so von 285 Mio. Euro (2015) auf 338 Mio. Euro (2021) steigern. Die jährlichen Investitionen überstiegen den jährlichen Werteverzehr. Die durchschnittliche Investitionsquote der Jahre 2017 bis 2021 beträgt 130 Prozent.

Auch in den kommenden Jahren plant der Rhein-Sieg-Kreis mit hohen Investitionen. Die im Haushaltsplan 2023/2024 enthaltenen investiven Auszahlungen summieren sich in den Jahren 2022 bis 2027 auf 383 Mio. Euro. Das sind durchschnittlich 64 Mio. Euro pro Jahr.

Über die geplanten Maßnahmen und die hierfür veranschlagten Mittel begegnet der Kreis den wesentlichen (Re-)Investitionsbedarfen in seinem Gebäude- und Straßenbestand. Weitere akute Sanierungs- bzw. Reinvestitionsbedarfe, für die zusätzlich Mittel bereitgestellt werden müssten, bestehen nicht.

1.3.6.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen oder ob der Kreis in der Lage ist, die von ihm geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken zu können. Die Tabelle bietet damit Informationen, aus denen die zukünftige Entwicklung der Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.

Salden der Finanzplanung Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2022 bis 2027

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2,43	-26,20	-31,83	8,07	12,39	30,30
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-42,23	-38,87	-51,43	-55,43	-44,89	-46,33
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-39,80	-65,07	-83,25	-47,36	-32,50	-16,03
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	23,27	40,62	83,70	46,99	32,70	15,56
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-16,53	-24,45	0,45	-0,37	0,20	-0,47

Im Zeitraum 2022 bis 2027 übersteigen die geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Rhein-Sieg-Kreises seine geplanten laufenden Einzahlungen insgesamt um

4,84 Mio. Euro. Die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit der Jahre 2023 und 2024 sind stark defizitär, da der Kreis auf die Erhebung einer auskömmlichen Kreisumlage und somit auf mögliche Einzahlungen von über 50 Mio. Euro verzichtet. Zudem plant der Kreis in den Jahren 2022 bis 2026 mit Corona- und kriegsbedingten Schäden von insgesamt etwa 90 Mio. Euro. Diesen Schäden kann der Kreis durch das NKF-CUIG zwar Erträge gegenüberstellen, Einzahlungen sind mit diesen Erträgen jedoch nicht verbunden.

Erst ab dem Jahr 2025 plant der Kreis wieder positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird allerdings erst im Jahr 2027 hoch genug sein, um hierüber auch die ordentlichen Tilgungsleistungen vollständig decken zu können. Diese hat der Kreis in den Planjahren 2022 bis 2027 mit insgesamt 89,36 Mio. Euro veranschlagt.

In den Jahren 2022 bis 2026 summieren sich die Finanzmittelbedarfe aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und für ordentliche Tilgungsleistungen auf insgesamt 106 Mio. Euro. Diesen Finanzmittelbedarf wird der Kreis nur zu einem Teil aus seinen liquiden Mitteln decken können. In der Schlussbilanz 2021 beziffert der Rhein-Sieg-Kreis die Höhe seiner liquiden Mittel auf 41 Mio. Euro. Den verbleibenden Finanzmittelbedarf wird der Kreis nur über die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung decken können. Im Doppelhaushalt 2023/2024 hat der Rhein-Sieg-Kreis für die Jahre 2023 bis 2026 Netto-Einzahlungen aus Liquiditätskrediten von insgesamt 75 Mio. Euro veranschlagt.

Die investiven Finanzierungsbedarfe des Kreises summieren sich in den Planjahren 2022 bis 2027 insgesamt auf 279 Mio. Euro. In seiner Finanzplanung im Doppelhaushalt 2023/2024 beziffert der Kreis die Summe der geplanten Aufnahmen von Investitionskrediten auf 247 Mio. Euro. Im Jahr 2027 wird der Kreis den nach Leistung der ordentlichen Tilgung verbleibenden Überschuss aus dem laufenden Geschäft zur Finanzierung investiver Auszahlungen einsetzen können.

Müsste der Kreis in den Jahren 2022 bis 2027 tatsächlich Kredite in Höhe des von der gpaNRW ermittelten Finanzierungsbedarfes aufnehmen, würden die Verbindlichkeiten um mehr als 570 Euro je Einwohner steigen. Damit würden sich die Verbindlichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises verdoppeln.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt analysiert die gpaNRW die Haushaltssteuerung des Kreises. Sie geht dazu näher auf folgende Themen ein:

- Informationen zur Haushaltssituation,
- Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung,
- Ermächtigungsübertragungen und
- Fördermittelmanagement.

1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation

- ➔ Die Verwaltungsführung und der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises sind unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert und wären damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, wenn Ziele des Haushalts in Gefahr geraten sollten.

Ein Kreis sollte stets aktuelle Informationen zur Haushaltssituation haben. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kreise die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte eines Kreises für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Landrätin bzw. dem Landrat und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Landrätin bzw. ein Landrat sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Der Kreistag des **Rhein-Sieg-Kreises** hatte die Haushaltssatzungen der Jahre 2021 und 2022 erst im März 2021 beschlossen. Der Doppelhaushalt 2021/2022 wurde von der Bezirksregierung Köln daraufhin erst im Juli 2021 genehmigt. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 fehlten dem Kreis damit verbindliche Zielvorgaben für die Haushaltsbewirtschaftung und -steuerung. Die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2022 hat die Verwaltung nach Abschluss des Verfahrens der Benennungsherstellung im Januar 2022 in den Kreistag eingebracht. Dieser hat den Nachtrag im März 2022 beschlossen.

In der Regel beschließt der Rhein-Sieg-Kreis seine Doppelhaushalte bereits im Dezember des Vorjahres. Das Jahr 2021 bildete eine Ausnahme. Die zeitliche Verschiebung stand im Zusammenhang mit der Neukonstituierung des Kreistages nach der Kommunalwahl im Herbst 2020. Den Entwurf des neuen Doppelhaushaltes für die Jahre 2023/2024 hat die Verwaltung im September 2022 eingebracht. Die Beschlussfassung durch den Kreistag erfolgte im Dezember 2022.

Der Kreis ist in der Lage, festgestellte Abschlussdaten des Vorjahres in die Steuerung des laufenden Haushaltsjahres sowie in die Haushaltsplanung des nächsten Jahres einzubeziehen. Insofern stehen ihm wesentliche Informationen für die Steuerung der Haushaltswirtschaft rechtzeitig zur Verfügung. Die Steuerung wird zudem durch ein Finanzcontrolling unterstützt.

Das Finanzcontrolling ist beim Rhein-Sieg-Kreis an zentraler Stelle in der Kämmererei angesiedelt. Dort werden nach Ablauf des ersten Halbjahres und im weiteren Zeitverlauf nach jedem Quartal Berichte zur Haushaltsentwicklung erstellt. Das Verfahren erfolgt softwaregestützt. Die Ämter haben Zugriff auf die Software, können Daten einsehen und hierüber die Haushaltsentwicklung in ihrem Verantwortungsbereich eigenständig einschätzen. Die Software ermöglicht es, den Ämtern Informationen auf Kontenebene zu erfassen und sowohl detaillierte also auch

aggregierte Berichte zu erstellen. Die sogenannten Ämterberichte enthalten Erläuterungen zur Entwicklung und möglichen Abweichungen gegenüber dem Plan. In der Kämmerei werden die einzelnen Berichte zusammengefasst. Adressaten dieser Berichte sind die Verwaltungsleitung und der Finanzausschuss.

Die Berichte enthalten Informationen zur prognostizierten Entwicklung zum Ende des Planungszeitraumes. Veränderungen werden für Ämter mit großem Haushaltsvolumen¹³, für den Personalhaushalt, die bilanziellen Abschreibungen und aktuell im Hinblick auf die Corona-Isolation aufgeführt. Die Darstellung enthält Angaben zu Veränderungen im Ergebnishaushalt und der Investitionsplanung. Die wesentlichen Veränderungen je Amt werden textlich erläutert.

Über dieses Verfahren stellt der Kreis sicher, dass sowohl die Führungskräfte für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche als auch die Verwaltungsleitung und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sind.

Neben den Quartalsberichten berichtet die Verwaltung über weitere Themen. Hierzu zählen z. B. die jährlichen Berichte über die Entwicklung des Spezialfonds Rhein-Sieg-Kreis Invest.

1.4.2 Wirkung der Haushaltssteuerung

➔ Feststellung

Der Umlagebedarf des Rhein-Sieg-Kreises steigt kontinuierlich. Die Entwicklung ist maßgeblich beeinflusst von stetig steigenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung sozialer Leistungen stehen. Den Aufwandssteigerungen der vergangenen Jahre konnte der Rhein-Sieg-Kreis nur zu einem Teil durch eigene Steuerungs- und Konsolidierungsmaßnahmen entgegenwirken.

Ein Kreis hat nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für ihn eine dauernde Aufgabe, seine finanzielle Leistungskraft und seinen Aufgabenbestand in Einklang zu bringen. Ein Kreis sollte durch Konsolidierungsmaßnahmen seinen Haushalt entlasten. So kann er eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Schlüsselzuweisungen und die allgemeine Kreisumlage als größte Ertragsposition beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Schlüsselzuweisungen, die Erträge aus der allgemeinen Kreisumlage sowie einer möglichen Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW und um Sondereffekte. Ab dem Haushaltsjahr 2020 müssen die Kreise nach dem NKF-CIG die Corona-bedingten Haushaltsbelastungen isolieren und in dieser Höhe einen außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Die gpaNRW hat sowohl die vom **Rhein-Sieg-Kreis** ermittelten Corona-bedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die Corona-bedingten Effekte sind somit nicht mehr in

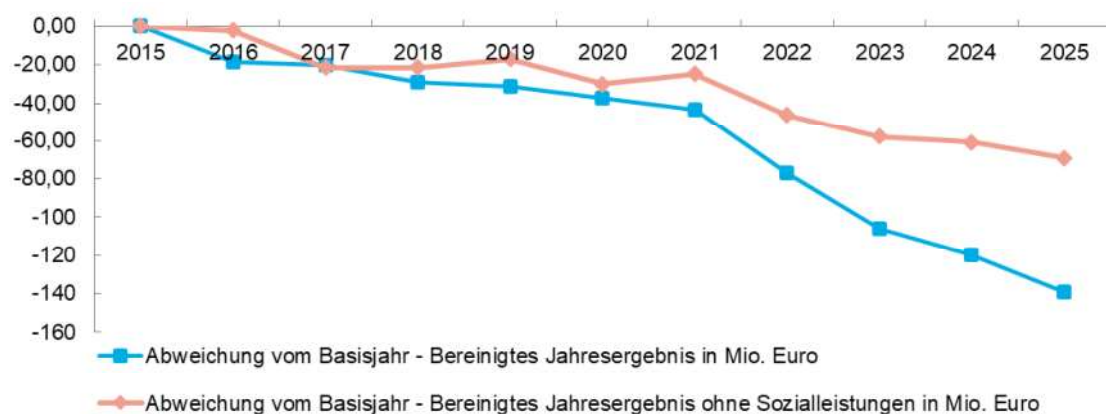
¹³ Amt 10 - Organisation und IT, Amt 22 - Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Straßenbau, Amt 38 – Bevölkerungsschutz, Amt 40 – Schulamt, Amt 50 – Sozialamt und Amt 51 - Jugendamt

den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung des Rhein-Sieg-Kreises langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Landschaftsumlage, die Jugendamtsumlage und die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf den Umlagebedarf und die Jahresergebnisse des Kreises. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können vom Kreis nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW bereinigt diese Positionen daher in einem weiteren Schritt und stellt das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2015 entwickeln. Die Tabelle 12 der Anlage enthält die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Rhein-Sieg-Kreis Abweichung vom Basisjahr in Mio. Euro 2015 bis 2025



Ist-Werte bis 2021, ab 2022 Plan-Daten

Unter Sozialleistungen versteht die gpaNRW an dieser Stelle den Saldo aus den Erträgen der Jugendamtsumlage, den Aufwendungen der Landschaftsumlage sowie aus den Teilergebnissen der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Der Verlauf der bereinigten Jahresergebnisse ist ausgehend vom Basisjahr 2015 negativ. Dies gilt für die Ist-Jahre bis 2021 und insbesondere auch für den weiteren Planungszeitraum bis 2025 (blauer Graph). Das bereinigte Jahresergebnis 2021 ist 43 Mio. Euro schlechter als 2015 und wird sich bis zum Jahr 2025 um weitere 96 Mio. Euro verschlechtern. Das bedeutet, dass der Umlagebedarf des Kreises in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen wird.

Ab dem Jahr 2022 gehen die bereinigten Jahresergebnisse deutlich zurück. Hier zeigt sich ein typischer Übergang von Ist-Werten zu Plan-Werten. In den vergangenen Jahren waren die Jahresergebnisse des Kreises oftmals deutlich besser als ursprünglich geplant. Der Rückgang der bereinigten Jahresergebnisse ist daher zu einem gewissen Teil auch Ausdruck einer vorsichtigen Planung. Nähere Ausführungen zum Haushaltsplan 2022 stehen im Kapitel 1.3.4.

Aus der Grafik lässt sich ablesen, dass die Entwicklung insbesondere ab dem Jahr 2022 zu einem großen Teil durch die steigende Belastung der Sozialleistungen geprägt ist. Bereits in den

Jahren 2018 bis 2021 ging in etwa die Hälfte der Ergebnisverschlechterung auf die Landschaftsumlage sowie die Entwicklung der Ergebnisse der Produktbereiche Sozialleistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe¹⁴ zurück. 2020 konnte die zusätzliche Beteiligung des Bundes von 24,5 Mio. Euro an den Kosten der Unterbringung diesem Trend nur temporär entgegenwirken. Zu einer signifikanten Besserung des (bereinigten) Jahresergebnisses haben die zusätzlichen Erträge allerdings nicht geführt. Der positive Effekt wurde durch den überdurchschnittlich hohen Anstieg der Aufwendungen im Jahr 2020 insgesamt überlagert und ist fast nicht sichtbar.

In den Planjahren 2022 bis 2025 geht die Schere weiter auseinander. Die Haushaltsdaten des Kreises zeigen, dass die Verschlechterung des bereinigten Jahresergebnisses in den kommenden Jahren weiterhin ca. zur Hälfte auf die finanziellen Belastungen durch die Sozialleistungen zurückzuführen ist. Es sind insbesondere die Landschaftsumlage und der Produktbereich Sozialleistungen, die die Ergebnisse belasten werden.

Der Umlagebedarf des Rhein-Sieg-Kreises ist in den Jahren 2015 bis 2021 durchschnittlich um ca. 1,9 Prozent pro Jahr gestiegen. Das ist mit Blick auf die Entwicklung der allgemeinen Preissteigerung und hinsichtlich der Steigerungen in den Tarif- und Besoldungsabschlüssen der vergangenen Jahre ein geringer Wert. Auch wenn der Kreis nicht in der Lage war und ist, durch eigene Steuerungs- und Konsolidierungsbemühungen seine Ergebnisse zu verbessern und letztlich die Umlagelast seiner kreisangehörigen Kommunen zu reduzieren, so konnte er zumindest einen Teil der Aufwandssteigerungen abfedern.

Die Betrachtung macht zudem deutlich, dass der Kreis auch in Zukunft gefordert ist, jede Möglichkeit zur nachhaltigen Entlastung seiner kreisangehörigen Kommunen zu nutzen. Kann der Kreis künftige Aufwandssteigerungen nicht durch Konsolidierungsmaßnahmen in gleicher Höhe kompensieren, muss er seine Kreisumlage erhöhen. Das Anheben der Kreisumlage kann er ansonsten nur temporär aufhalten, in dem er auf eine auskömmliche Kreisumlage verzichtet und seine Ausgleichsrücklage einsetzt. Im Berichtsteil Haushaltssituation hat die gpaNRW zum Ausdruck gebracht, dass die Entlastung der kreisangehörigen Kommunen durch nicht auskömmlich festgesetzte Umlagen dauerhaft zu einem Substanzverlust beim Kreis führt und nicht nachhaltig ist.

➔ **Empfehlung**

Der Rhein-Sieg-Kreis sollte seine Aufgaben weiterhin möglichst effizient und effektiv erledigen, dabei aber Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, auch künftig zumindest einen Teil der erwarteten Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.

¹⁴ Die Erträge aus der Jugendamtsumlage hat die gpaNRW bei dieser Betrachtung dem Teilergebnis des Produktbereichs Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gegengerechnet.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

➔ Feststellung

Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt vergleichsweise viele Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr. Seine investiven Auszahlungsermächtigungen schöpft der Kreis zudem nur zu einem geringen Anteil aus. Die Haushaltspläne des Kreises bieten somit kein realistisches Bild über das tatsächlich umsetzbare Investitionsvolumen.

Ein Kreis sollte seine Aufwendungen sowie seine Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kreise sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Ein Kreis kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat ein Kreis Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit Ermächtigungsübertragungen beim **Rhein-Sieg-Kreis** die Ansätze der ordentlichen Aufwendungen, die in den Haushaltsplänen stehen, erhöht haben:

Ordentliche Aufwendungen Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2020

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Mio. Euro	629	644	701	730	714	759	827
Ermächtigungsübertragungen in Mio. Euro	2,68	5,46	5,83	5,35	6,85	9,57	6,16
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,43	0,85	0,83	0,73	0,96	1,26	0,74
Fortgeschriebener Ansatz in Mio. Euro	632	650	707	735	721	768	833
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,42	0,84	0,82	0,73	0,95	1,25	0,75
Ist-Ergebnis in Mio. Euro	630	664	707	719	703	768	806
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	99,70	102	99,99	97,86	97,48	99,93	96,81

Die ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen¹⁵ schöpft der Rhein-Sieg-Kreis in der Regel nicht vollständig aus. Eine Inanspruchnahme über 100 Prozent, wie im Jahr 2016, erklärt sich durch Aufwendungen, die über- oder außerplanmäßige angefallen sind.

Nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen hat der Kreis in den Jahren 2015 bis 2021 in Höhe von durchschnittlich 6,0 Mio. Euro ins jeweilige Folgejahr übertragen. Damit erhöhte er die Ansätze der Haushaltspläne um durchschnittlich ca. ein Prozent. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Kreis wie folgt:

¹⁵ Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen = fortgeschriebener Ansatz = Haushaltsansatz zuzüglich Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr

Konsumtive Ermächtigungsübertragungen 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ansatzserhöhungsgrad ordentliche Aufwendungen in Prozent	1,26	0,00	0,03	0,26	0,88	2,77	31
Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen je EW in Euro	15,93	0,00	0,28	4,02	13,07	45,25	31

Der Vergleich zeigt, dass der Rhein-Sieg-Kreis mehr Aufwandsermächtigungen ins Folgejahr überträgt als die meisten anderen Kreise. Er gehört sogar zu den 25 Prozent der Kreise, die die meisten konsumtiven Ermächtigungen übertragen.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen des Ergebnisplans und Auszahlungen des Finanzplans können beim Rhein-Sieg-Kreis, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind, in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Dies hat der Landrat in einer „Regelung zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen“ festgelegt. Neben Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen hat der Kreis Regelungen zum Verfahren und zu Zuständigkeiten: Die Ämter haben Übertragungen zu beantragen. Über die Bildung von Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer bzw. die Kämmerin.

Die Regelungen des Rhein-Sieg-Kreises ist grundsätzlich geeignet, den Umfang von Ermächtigungsübertragungen zu regeln und ggf. zu begrenzen. Dennoch sollte der Kreis überlegen, ob auf Grund der vergleichsweise hohen Ermächtigungsübertragungen strengere Regelungen sinnvoll sein könnten. Andere Kreise und Gemeinden haben z. B. konkrete Verfahrensregelungen und damit konkretere Anforderungen an die Übertragung von Ermächtigungen ins Folgejahr formuliert. So sind beispielsweise Anträge nicht nur zu begründen, sondern den Anträgen auch bestätigende Unterlagen, wie z. B. Aufträge, vorzulegen. Des Weiteren haben die Antragsteller dort anzugeben, wann die Mittel, die übertragen werden sollen, voraussichtlich kassenwirksam werden.

➔ Empfehlung

Der Kreis sollte die Anforderungen an die Übertragung von Ermächtigungen in seinen Grundsätzen konkretisieren.

Höhere Anforderungen an die Übertragung von Ermächtigungen könnten dazu beitragen, dass der Kreis weniger Ermächtigungen ins Folgejahr überträgt.

Investive Auszahlungen Rhein-Sieg-Kreis 2015 bis 2020

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Mio. Euro	17,31	24,74	38,80	48,78	59,37	38,44	48,02
Ermächtigungsübertragungen in Mio. Euro	23,80	25,87	36,17	55,92	69,86	81,30	64,44
Ansatzserhöhungsgrad in Prozent	137	105	93,21	115	118	212	134
Fortgeschriebener Ansatz in Mio. Euro	41,11	50,61	74,97	105	129	120	112

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	57,88	51,12	48,24	53,41	54,06	67,90	57,30
Ist-Auszahlungen in Mio. Euro	10,94	12,05	17,73	29,94	38,18	47,34	31,81
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	26,61	23,80	23,64	28,60	29,54	39,54	28,29

Die investiven Ermächtigungsübertragungen des Rhein-Sieg-Kreises sind von 23,80 Mio. Euro in 2015 auf 81,30 Mio. Euro im Jahr 2020 kontinuierlich angestiegen. 2020 sind sie fast viermal so hoch wie im Jahr 2015. Durchschnittlich hat der Kreis in den Jahren 2015 bis 2021 investive Auszahlungsermächtigungen von 51 Mio. Euro übertragen.

Ins Jahr 2022 hat der Rhein-Sieg-Kreis Auszahlungsermächtigungen insbesondere für folgende Maßnahmen und Projekte übertragen: Breitbandausbau, Brandschutzsanierung des Kreishauses, Sanierung von Gebäuden der Berufskollegs Hennef, Troisdorf und Bonn-Duisdorf, Neubau der Rettungswachen Much, Bornheim und Ruppichteroth, Grundstückskäufe für den Straßenbau, Straßenbauprojekte, Beschaffung und Ausstattung von Rettungstransportwagen sowie Maßnahmen, die über den Digitalpakt Schule gefördert werden. Neben diesen Sachverhalten überträgt der Kreis zudem in vielen Einzelfällen Haushaltsansätze, um investive Auszahlungsermächtigungen weiter in Anspruch nehmen zu können.

Durch die Übertragung von Ermächtigungen waren die fortgeschriebenen Ansätze in den Jahren 2016 bis 2019 ca. doppelt so hoch wie die ursprünglichen Ansätze in den jeweiligen Haushaltsplänen. 2020 war der fortgeschriebene Ansatz sogar dreimal so hoch und die Ermächtigungsübertragungen waren mehr als doppelt so hoch wie der originäre Haushaltsansatz.

Im Gegensatz zu den konsumtiven Ansätzen schöpft der Rhein-Sieg-Kreis seine investiven Auszahlungsermächtigungen regelmäßig nicht aus. Er nimmt die vorhandenen Ermächtigungen nur zu durchschnittlich 29 Prozent in Anspruch. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Kreis wie folgt:

Investive Auszahlungen Ermächtigungsübertragungen 2020

Grund- und Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ansatzerhöhungsgrad investive Auszahlungen in Prozent	212	0,00	31,22	66,61	117	212	31
Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je EW in Euro	135	0,00	33,70	64,15	113	292	31
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent	39,54	18,93	34,44	41,60	53,21	110	31

Die investiven Ermächtigungsübertragungen des Rhein-Sieg-Kreises sind ebenso wie jene im konsumtiven Bereich vergleichsweise hoch. Der Kreis gehört zu den 25 Prozent der Kreise, die

je Einwohner die meisten investiven Auszahlungsermächtigungen übertragen. Im interkommunalen Vergleich der Ansatzserhöhungsgrade hat der Rhein-Sieg-Kreis sogar den höchsten Wert aller nordrhein-westfälischen Kreise.

Die Grade der Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze sind beim Rhein-Sieg-Kreis hingegen eher niedrig. In den Jahren 2016, 2019 und 2021 sind sie kleiner als 30 Prozent. Im Jahr 2020 beträgt der Wert zwar knapp 40 Prozent. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Kreis damit aber noch immer unterhalb des Median, d. h. der Kreis gehört zu den 50 Prozent der Kreise, die die niedrigsten Grade der Inanspruchnahme haben.

Hohe Ermächtigungsübertragungen und geringe Grade der Inanspruchnahme führen dazu, dass sich die Transparenz des Haushaltsplans verringert. Der Haushaltsplan gibt keine verlässliche Auskunft mehr über die für ein Jahr geplanten investiven Auszahlungen und über deren voraussichtliche Höhe. Die Zahlen der vergangenen Jahre deuten darauf hin, dass im Haushaltsplan Ansätze stehen, die zu großen Teilen im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden und stattdessen in Folgejahre verschoben werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass Auszahlungen geleistet werden, deren Ermächtigungen aus Vorjahren übertragen wurden. Über diese Ermächtigungen können die aktuellen Haushaltspläne keine Auskunft geben.

Die Gründe, die dazu führen, dass der Kreis die im Haushaltsplan veranschlagten investiven Auszahlungsermächtigungen nicht (vollständig) ausschöpft und in Folgejahre verschiebt, sind vielfältig. Das ist bei anderen Kommunen und Kreisen, wenn auch in geringerem Umfang, nicht anders. Vielfach liegt es an planungsbedingten, vertraglichen, vergabe- und zuwendungsrechtlichen, technischen oder personellen Problemen, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Investitionsmaßnahmen führen. Dennoch sollte der Kreis die beschriebene Situation und den Vergleich mit den anderen Kreisen zum Anlass nehmen, seine Veranschlagungspraxis kritisch zu hinterfragen.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum eines Kreises. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Ein Kreis kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und seinen Eigenanteil mindern.

Dazu muss er erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

➔ Feststellung

In den jährlichen Hausverfügungen zur Haushaltsplanaufstellung formuliert der Kreis strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise. Diese Vorgaben geben der Fördermittelakquise die erforderliche Bedeutung. Operative Regelungen zum Fördermittelmanagement hat der Kreis bisher jedoch nicht schriftlich fixiert.

- ➔ Über eine zentrale Stelle in der Kämmerei erhält der Kreis einen Überblick über die Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme und ist in der Lage ein Netzwerk zur Fördermittelrecherche zu pflegen. Des Weiteren bietet ihm die zentrale Stelle die Möglichkeit zur Koordinierung und Abstimmung von Fördermaßnahmen in der Verwaltung.

Ein Kreis sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte er die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Er sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte er einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Jedes Jahr aufs Neue formuliert der **Rhein-Sieg-Kreis** in den Hausverfügungen zur Haushaltsplanaufstellung die Vorgabe, dass alle Einnahmemöglichkeiten (Zuweisungen, Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter, Erhebung kostendeckender Gebühren und Entgelte, etc.) auszuerschöpfen sind. Dies führt dazu, dass fast alle Dezernate und Referate mit dem Thema Fördermittel befasst sind.

Auf Grund der weitgehend dezentralen Organisation seines Fördermittelmanagements hat der Kreis aber keine darüber hinaus gehenden, allgemeingültigen Regularien. Eine Richtlinie oder Dienstanweisung oder einen in sonstiger Weise festgelegten Prozess, der Regelungen zur Fördermittelakquise auf operativer Ebene trifft, gibt es beim Rhein-Sieg-Kreis mithin nicht.

➔ **Empfehlung**

Operative Regelungen zum Fördermittelmanagement sollte der Rhein-Sieg-Kreis in einer Richtlinie oder Dienstanweisung formulieren.

Auf operativer Ebene kann eine solche Regelung helfen, die strategischen Zielvorgaben umzusetzen. In der Regelung sollten mindestens folgende Standards und Pflichten festgelegt werden:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme nebst Dokumentation.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.
- Notwendige Interaktionen mit anderen Abteilungen (z. B. Finanzen).
- Regelungen zu einem einheitlichen Verfahren bei der Antragstellung, um die Ablehnung von Anträgen zu vermeiden.
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

Die Kreisverwaltung beantragt sowohl Mittel für eigene Vorhaben als auch für Vorhaben auf dem Gebiet der 19 kreisangehörigen Kommunen (z.B. Breitbandversorgung, touristische oder Infrastrukturprogramme). Bei Letzteren werden Vorgaben und Ziele durch die Politik und gemeinsam mit den Kommunen getroffen.

Die Ämter der Kreisverwaltung betreiben die Fördermittelakquise weitestgehend selbstständig. Darüber hinaus gibt es seit 2022 in der Kämmerei eine zentrale Stelle für das Fördermittelmanagement. An der zentralen Stelle werden nun ebenfalls Fördermöglichkeiten recherchiert und

die zuständigen Ämter informiert. Zudem stellt die Kämmerei die jährlich erscheinende Veröffentlichung der Landesregierung über die Zuweisungen an Gemeindeverbände aus dem Landeshaushalt allen Ämtern des Hauses zur Verfügung. Darüber hinaus übernimmt die zentrale Stelle die Fördermittelakquise für Hochbaumaßnahmen. Außerdem werden Informationen über Förderprogramme durch die Landes- oder Bezirksregierung an den Rhein-Sieg-Kreis weitervermittelt.

Für die Fördermittelrecherche nutzt der Kreis verschiedene Quellen. Hierzu zählen insbesondere die Fördermittelrundbriefe der NRW.Bank, das Portal der KfW, die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, das Förderportal der Bezirksregierung Arnsberg sowie die Plattform „komuno“. Zusätzlich erhalten die unterschiedlichen Ämter der Kreisverwaltung durch das Fördermittelmanagement „COMPASS“ des Region KölnBonn e.V. Fördermittelsteckbriefe. Weitere Quellen für den Kreis sind: Ministerialblätter, Rundschreiben des deutschen Landkreistags, Förderfinder Mobilität NRW, Zukunftsnetz Mobilität etc. In Bedarfs- bzw. Einzelfällen nehmen die Fachämter auch Informations- und Beratungsangebote externer Dritter bei der Fördermittelakquise in Anspruch. Zudem arbeitet der Kreis in Einzelfällen mit seinen kreisangehörigen Kommunen zusammen. Beispiele hierfür waren das Projekt „Lead City Bonn“ und die Fortführung oder Erweiterung von bestehenden interkommunalen Fördermitteln.

Einen an zentraler Stelle geführten Gesamtüberblick über alle regelmäßigen und einmaligen Förderprojekte sowie über förderfähige und potenziell förderfähige Maßnahmen der eigenen Verwaltung hat der Kreis derzeit noch nicht. Ein zentraler Überblick hat den Vorteil, dass an zentraler Stelle die Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme und die eigenen förderfähigen Maßnahmen zusammengeführt werden können. Hierdurch lassen sich Fördermaßnahmen in der Verwaltung besser koordinieren, abstimmen und ggf. kombinieren. Weitere Ausführungen hierzu enthält das folgende Kapitel.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

➔ Feststellung

Die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das förderbezogene Controlling hat der Kreis dezentral organisiert. Die Organisationsstruktur ist grundsätzlich geeignet, um die Vorgaben der Förderbescheide zu erfüllen und Rückforderungen zu vermeiden. Sein förderbezogenes Controlling kann der Kreis noch weiterentwickeln.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte ein Kreis vermeiden, indem er die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte er ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Beim **Rhein-Sieg-Kreis** ist die Bewirtschaftung der Fördermittel dezentral organisiert. Die Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Fristen des Förderbescheids sowie die fristgerechte und vollständige Aufstellung der Verwendungsnachweise obliegt dem jeweils antragstellenden Amt. Innerhalb des Kommunalen Integrationszentrums erfolgt eine Überwachung durch die Leitung als auch durch die jeweiligen Projektverantwortlichen. Von der zentralen Stelle in der Kämmerei werden alle in Form eines Kredites gewährten Fördermittel bearbeitet. Zudem werden in der Kämmerei alle Fördermittelanliegenheiten des Hochbaus bzw. des Gebäudemanagements bearbeitet.

Im Rahmen der jeweiligen Budgetverwaltung werden die Fördermittelein- und -ausgänge überwacht. Die Projektumsetzung wird entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Fördermittelegebers dokumentiert. Das Einhalten der Fristen für Mittelabrufe und Verwendungsnachweise, die sich aus Vorgaben der Förderrichtlinie bzw. in Zuwendungsbescheiden ergeben, dient dem Controlling. Ein Fördercontrolling haben aber nur einzelne Organisationseinheiten für ihren Bereich entwickelt. Je nach Projekt und Fortschritt berichten die Ämter anlassbezogen an die Dezernenten, den Landrat, die Fach-Ausschüsse und evtl. auch an den Kreistag. Ein zentrales Fördercontrolling mit Berichtswesen gibt es beim Rhein-Sieg-Kreis nicht.

Bei landesgeförderten Programmen erfolgt allerdings eine regelmäßige Berichterstattung an das Land über ein „Förderprogrammcontrolling“ oder spätestens im Sachbericht des Verwendungsnachweises zum jeweiligen Förderprogramm. Innerhalb der Kreisverwaltung erfolgen Informationen des Kommunalen Integrationszentrums über den Dienstweg an die Verwaltungsspitze und an in die politischen Gremien. Die Berichte erhält in diesen Fällen der Ausschuss für Soziales und Integration.

Anlassbezogene Berichte an die genannten Adressaten sind aus Sicht der gpaNRW grundsätzlich ausreichend. Der Kreis sollte jedoch jederzeit und möglichst standardisiert aus den Daten des Fördercontrollings Informationen zum Stand wichtiger Förderprojekte liefern können.

➔ **Empfehlung**

Der Kreis sollte einheitliche Vorgaben für das Fördercontrolling formulieren.

Auch einen zentralen Überblick über seine Fördermaßnahmen sowie über geplanten Fördermaßnahmen in einer zentralen Datei oder Datenbank hat der Rhein-Sieg-Kreis derzeit noch nicht. Aktuell ist der Kreis dabei, eine Software für das Fördermittelmanagement zu beschaffen, mit der er sich einen zentralen Überblick über die Maßnahmen und die damit verbundenen Vorteile verschaffen kann.

➔ **Empfehlung**

Der Kreis sollte ein Förderregister einrichten, in das er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt. Mindestens sollten die Projekte erfasst werden, mit denen ein hohes Rückforderungsrisiko verbunden ist.

Die zentrale Datei oder Datenbank sollte folgende Mindestinhalte haben:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum,
- Förderprogramm mit Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid,
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise und
- Zweckbindungsfristen.

Ein zentraler Überblick forciert das Einbinden von Fördermitteln, optimiert das Fördermittelmanagement und reduziert das Rückforderungsrisiko erheblich.

In der Vergangenheit musste der Kreis aus unterschiedlichen Gründen Fördermittel zurückzahlen. Gründe hierfür waren, dass sie nicht vollständig innerhalb des Verwendungszeitraums zweckentsprechend eingesetzt werden konnten (z. B. im Bereich des Kommunalen Integrationszentrums, im Gesundheitsamt oder auch im Schulamt). Ebenfalls ist es vorgekommen, dass Fördermittel ganz zurückgezahlt werden mussten, weil geförderte Projekte durch Dritte nicht innerhalb der zeitlichen Frist umgesetzt wurden. Auch werden Fördermittel durch das Kommunale Integrationszentrum regelmäßig dann zurückgegeben, wenn Fördermittel automatisch ohne Antrag wie beim KIM - Modul II (Aufbau eines Casemanagements) ausgezahlt werden und Fördermittel nicht im tatsächlich benötigten Umfang abgerufen werden können. Im Bereich der Gesundheitsprävention kam es im Rahmen der förderkonformen Weiterleitung an Dritte zu teilweisen Rückzahlungsverpflichtungen, da der Weiterleitungsempfänger gegen Vorgaben der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Förderzusage verstoßen hatte.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite		Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Der Umlagebedarf des Rhein-Sieg-Kreises steigt kontinuierlich. Die Entwicklung ist maßgeblich beeinflusst von stetig steigenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung sozialer Leistungen stehen. Den Aufwandssteigerungen der vergangenen Jahre konnte der Rhein-Sieg-Kreis nur zu einem Teil durch eigene Steuerungs- und Konsolidierungsmaßnahmen entgegenwirken.	68	E1	Der Rhein-Sieg-Kreis sollte seine Aufgaben weiterhin möglichst effizient und effektiv erledigen, dabei aber Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, auch künftig zumindest einen Teil der erwarteten Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.	70
F2	Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt vergleichsweise viele Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr. Seine investiven Auszahlungsermächtigungen schöpft der Kreis zudem nur zu einem geringen Anteil aus. Die Haushaltspläne des Kreises bieten somit kein realistisches Bild über das tatsächlich umsetzbare Investitionsvolumen.	71	E2	Der Kreis sollte die Anforderungen an die Übertragung von Ermächtigungen in seinen Grundsätzen konkretisieren.	72
F3	In den jährlichen Hausverfügungen zur Haushaltsplanaufstellung formuliert der Kreis strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise. Diese Vorgaben geben der Fördermittelakquise die erforderliche Bedeutung. Operative Regelungen zum Fördermittelmanagement hat der Kreis bisher jedoch nicht schriftlich fixiert.	74	E3	Operative Regelungen zum Fördermittelmanagement sollte der Rhein-Sieg-Kreis in einer Richtlinie oder Dienstanweisung formulieren.	75
F4	Die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das förderbezogene Controlling hat der Kreis dezentral organisiert. Die Organisationsstruktur ist grundsätzlich geeignet, um die Vorgaben der Förderbescheide zu erfüllen und Rückforderungen zu vermeiden. Sein förderbezogenes Controlling kann der Kreis noch weiterentwickeln.	76	E4.1	Der Kreis sollte einheitliche Vorgaben für das Fördercontrolling formulieren.	77

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
		E4.2	Der Kreis sollte ein Förderregister einrichten, in das er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt. Mindestens sollten die Projekte erfasst werden, mit denen ein hohes Rückforderungsrisiko verbunden ist.	77

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2020

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation							
Aufwandsdeckungsgrad	103	97,33	99,27	101	102	106	31
Eigenkapitalquote 1	18,42	6,53	11,24	18,42	22,65	36,46	31
Eigenkapitalquote 2	33,10	22,37	32,16	34,48	39,01	49,96	31
Fehlbetragsquote				k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß		
Vermögenslage							
Infrastrukturquote	13,23	0,02	14,75	17,92	21,21	37,44	31
Abschreibungsintensität	1,86	1,14	1,78	2,01	2,36	2,98	31
Drittfinanzierungsquote	30,41	28,75	37,77	47,54	68,46	89,69	30
Investitionsquote	202	63,83	147	193	245	544	31
Finanzlage							
Anlagendeckungsgrad 2	110	92,79	102	108	113	165	31
Liquidität 2. Grades	272	44,91	132	203	284	979	31
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)				6,40	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß		
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	3,33	3,33	4,94	6,79	8,93	15,01	31
Zinslastquote	0,68	0,00	0,05	0,12	0,28	0,68	31

Kennzahlen	Rhein-Sieg-Kreis	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ertragslage							
Allgemeine Umlagequote	45,77	31,79	41,86	45,93	52,09	64,04	31
Zuwendungsquote	18,90	1,88	13,40	19,27	21,70	29,22	31
Personalintensität	13,90	9,00	13,33	15,64	16,87	20,47	31
Sach- und Dienstleistungsintensität	12,76	3,14	7,09	9,73	11,59	16,43	31
Transferaufwandsquote	59,08	47,18	53,55	59,13	68,19	76,08	31

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn ein Kreis tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist er einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen. Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kreisen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen. Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung des Mittelwertes der Schlüsselzuweisungen Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2017 bis 2021

Kennzahl	2017	2018	2019	2020	2021	Ø 2017 bis 2021
Schlüsselzuweisungen	85,27	96,96	100	101	97,55	96,20

Tabelle 4: Strukturelles Ergebnis Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2021

Kennzahl	2021
Jahresergebnis	2,49
Bereinigung der Schlüsselzuweisungen	-97,55
Hinzurechnung der Schlüsselzuweisungen Mittelwert der letzten 5 Jahre	+96,20
Strukturelles Ergebnis	1,14

Tabelle 5: Umlagebedarfe Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Umlagebedarf in Mio. Euro	241	253	253	250	250	255	264
Direkte Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen in Mio. Euro	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00
Umlagebedarf inklusive Kostenbeteiligung SGB II in Mio. Euro	241	253	253	250	250	255	264
Schlüsselzuweisungen in Mio. Euro	+77,56	+83,76	+85,27	+96,96	+100	+101	+97,55
Finanzierungsbeitrag Einheitslasten in Mio. Euro	-1,93	-2,28	-3,16	-3,96	-3,66	-3,95	-0,00
Landschaftsumlage in Mio. Euro	-124	-131	-124	-130	-134	-147	-156
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II in Mio. Euro	193	204	211	213	212	205	206
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II je EW in Euro	329	342	353	356	354	341	342

Tabelle 6: Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Umlagebedarf in Mio. Euro	241	253	253	250	250	255	264
Schlüsselzuweisungen in Mio. Euro	+77,56	+83,76	+85,27	+96,96	+100	+101	+97,55
Finanzierungsbeitrag Einheitslasten in Mio. Euro	-1,93	-2,28	-3,16	-3,96	-3,66	-3,95	-0,00
Landschaftsumlage in Mio. Euro	-124	-131	-124	-130	-134	-147	-156
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen in Mio. Euro	-118	-126	-115	-116	-119	-94,80	-97,79
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen in Mio. Euro	75,20	77,74	96,00	96,92	93,23	110	108
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen je EW in Euro	128	130	161	162	155	184	179

Tabelle 7: Eigenkapital Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapital	57,87	59,25	71,41	75,50	109	141	143
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital 1	57,87	59,25	71,41	75,50	109	141	143
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,54	8,68
Eigenkapital 1 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CIG	57,87	59,25	71,41	75,50	109	136	134
Sonderposten für Zuwendungen	98,57	95,18	90,03	90,78	90,18	113	116
Sonderposten für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital 2	156	154	161	166	200	254	258
Eigenkapital 2 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CIG	156	154	161	166	200	248	250
Bilanzsumme	640	655	667	675	711	766	791

Tabelle 8: Gesamteigenkapital Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2018

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018
Eigenkapital Gesamtbilanz	79,29	84,65	102	111
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag Gesamtbilanz	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamteigenkapital 1	79,29	84,65	102	111
Sonderposten für Zuwendungen Gesamtbilanz	98,57	95,18	90,03	90,78
Sonderposten für Beiträge Gesamtbilanz	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamteigenkapital 2	178	180	192	201
Bilanzsumme	818	833	852	864

Tabelle 9: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2018

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	295	295	285	264
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2,75	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,03	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14,02	17,31	16,66	16,75
Sonstige Verbindlichkeiten	12,36	20,30	19,03	20,68
Erhaltene Anzahlungen	7,84	9,40	14,32	16,85
Gesamtverbindlichkeiten	332	342	335	318

Tabelle 10: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2019 bis 2020

Kennzahl	2019	2020
Verbindlichkeiten des Kernhaushalts	208	188
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen	+189	+174
<i>davon Kreisholding Rhein-Sieg-GmbH</i>	97,93	89,68
<i>davon BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH</i>	71,32	66,88
<i>davon Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) AöR</i>	19,39	17,17
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-47,44	-44,47
Ausleihungen an Sondervermögen	-0,00	-0,00
Forderungen des Kernhaushalts gegenüber verbundenen Unternehmen	-0,20	-1,50
Forderungen des Kernhaushalts gegenüber Sondervermögen	-0,00	-0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	-0,00	-0,00

Kennzahl	2019	2020
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	-0,00	-0,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-3,03	-3,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	-0,00	-0,00
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	-11,28	-10,77
Gesamtverbindlichkeiten Konzern	335	302

Tabelle 11: Schulden Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2021

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	205	205	194	177	174	159	164
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4,92	7,21	9,41	8,68	10,88	15,08	16,61
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2,18	2,29	3,37	3,70	4,67	2,79	3,81
Sonstige Verbindlichkeiten	2,17	5,80	5,56	6,18	1,78	2,15	2,35
Erhaltene Anzahlungen	2,59	3,99	8,74	11,14	17,05	9,20	14,50
Verbindlichkeiten	219	224	221	206	208	188	201
Rückstellungen	237	248	256	275	286	305	312
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	4,62	2,15	4,62	4,17	0,00	2,75	2,75
Schulden	461	474	482	486	495	496	516
Forderungen	17,58	33,24	33,57	34,88	46,18	42,88	46,87
Liquide Mittel	3,23	12,71	11,90	30,44	18,48	35,25	41,19

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Effektive Schulden	440	428	437	420	430	418	428
Ausleihungen	96,36	92,59	94,32	66,08	54,32	51,14	50,78
Wertpapiere des Anlagevermögens	2,03	4,70	2,96	2,85	3,71	4,32	5,18
Wertpapiere des Umlaufvermögens	4,00	0,00	2,47	0,39	0,32	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1,05	0,15	3,98	5,64	13,22	18,65	19,51
Erweiterte Effektivverschuldung	336	331	333	345	358	343	353

Tabelle 12: Bereinigte Jahresergebnisse Rhein-Sieg-Kreis in Mio. Euro 2015 bis 2025

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Jahresergebnis	3,91	2,66	7,52	3,58	23,19	32,29	2,49	-11,07	-17,45	-10,40	-11,02
Schlüsselszuweisungen	77,56	83,76	85,27	96,96	100	101	97,55	108	105	110	115
Allgemeine Kreisumlage	245	256	261	254	273	287	266	276	302	318	331
Sonderumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Standardbereinigung	322	340	346	351	373	388	364	384	407	428	446
Saldo Sondereffekte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereinigtes Jahresergebnis - Wirkung kommunale Haushaltssteuerung	-318	-337	-339	-347	-350	-356	-362	-395	-424	-438	-457
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-118	-126	-115	-116	-119	-94,80	-97,79	-111	-116	-119	-122
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend-, Familienhilfe	-42,12	-44,44	-45,64	-50,98	-51,94	-59,56	-64,01	-66,52	-69,24	-71,60	-75,36
Jugendamtsumlage	44,49	46,13	47,30	50,87	51,49	54,73	60,60	66,11	68,84	71,34	75,22
Landschaftsumlage	124	131	124	130	134	147	156	158	170	179	187

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo aus Sozialleistungen	-239	-255	-238	-246	-253	-246	-257	-269	-287	-298	-309
Bereinigtes Jahresergebnis ohne Sozialleistungen	-79,50	-81,72	-101	-101	-96,44	-109	-104	-126	-137	-140	-148
Abweichung vom Basisjahr - Bereinigtes Jahresergebnis	0,00	-18,51	-20,37	-28,75	-31,38	-37,51	-43,18	-76,64	-106	-120	-139
Abweichung vom Basisjahr - Bereinigtes Jahresergebnis ohne Sozialleistungen	0,00	-2,21	-21,31	-21,26	-16,94	-29,88	-24,83	-46,14	-57,85	-60,67	-68,96

Ist-Werte bis 2021, ab 2022 Plan-Daten